

BESCHLUSSEMPFEHLUNG UND BERICHT

des Petitionsausschusses (1. Ausschuss)

gemäß § 10 Absatz 2 des Gesetzes zur Behandlung von Vorschlägen, Bitten und Beschwerden der Bürger sowie über den Bürgerbeauftragten des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Petitions- und Bürgerbeauftragtengesetz - PetBüG M-V)

A Problem

Gemäß der Aufgabenstellung des Petitionsausschusses nach § 10 Absatz 2 PetBüG M-V ist der Petitionsausschuss verpflichtet, als vorbereitendes Beschlussorgan des Landtages dem Landtag zu den von ihm behandelten Petitionen Beschlüsse in Form von Sammelübersichten sowie einen Bericht vorzulegen.

B Lösung

In der vorliegenden Drucksache sind eine Sammelübersicht mit Beschlüssen zu Petitionen, die vom Petitionsausschuss behandelt wurden, eine Mitteilung über Eingaben, von deren Behandlung oder von deren sachlicher Prüfung abgesehen wurde, sowie ein Bericht über die Ausschussberatungen enthalten.

Einstimmigkeit im Ausschuss

C Alternativen

Keine.

D Kosten

Keine.

Beschlussempfehlung

Der Landtag möge beschließen:

Die in der Sammelübersicht aufgeführten Petitionen werden entsprechend den Empfehlungen des Petitionsausschusses abgeschlossen.

Schwerin, den 23. August 2019

Der Petitionsausschuss

Manfred Dachner
Vorsitzender und Berichterstatter

Sammelübersicht gemäß § 10 Abs. 2 des PetBüG M-V

Lfd-Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONS-AUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
1	2017/00142 ¹	Die Petenten beschwerten sich über das Vorgehen einer Gemeinde bei der Erhebung von Kurabgaben.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.	Die Fragen der Petenten wurden beantwortet. Zwar ist der Unmut über die Angleichung der Kurbereiche und die daraus folgende Abgabenerhöhung nachvollziehbar, da die Kurgäste des früheren Kurbereichs II räumlich etwas weiter von den Kureinrichtungen des ehemaligen Kurbereichs I entfernt sind. Die Kommune handelt jedoch im Rahmen ihrer verfassungsrechtlich garantierten kommunalen Selbstverwaltung. So wurde die Unterteilung des Kurgebietes in die Kurbereiche I und II seinerzeit von der Gemeinde und nicht, wie von den Petenten ausgeführt, vom Land festgelegt, sodass die Kommune nun auch berechtigt ist, diese Unterteilung aufzuheben und eine einheitliche Kurabgabe zu erheben. Diese Vorgehensweise ist rechtsaufsichtlich auch vor dem Hintergrund nicht zu beanstanden, dass ein weiterer Ausbau der Kureinrichtungen erfolgte und die Gäste der Campingplätze (ehemaliger Kurbereich II) sämtliche Kureinrichtungen des nun einheitlichen Kurbereiches nutzen können. Diese Möglichkeit der Inanspruchnahme ist dabei für die Erhebung der Abgabe ausreichend, ohne dass es auf die tatsächliche Nutzung ankommt. Die Übermittlung des Beschlusses der Gemeindevertretung an die Petenten per E-Mail stellt eine moderne Kommunikationsform dar und ist nicht weiter zu beanstanden.

¹ Der Petition 2017/00142 wurde eine weitere Petition als Massenpetition zugeordnet.

Lfd-Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONS-AUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
2	2017/00211	Der Petent wendet sich gegen die Einleitung von Vollstreckungsmaßnahmen.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.	Um die Besteuerung seiner von der Deutschen Rentenversicherung gezahlten Rente, die im Wege des Steuerabzugs erfolgt, zu vermeiden, hat der Petent zwischenzeitlich einen Antrag auf Behandlung als unbegrenzt Steuerpflichtiger gestellt, da ihm auf diese Weise Grundfreibeträge oder Sondervergünstigungen gewährt werden können. Er hat jedoch nicht den hierfür erforderlichen Nachweis erbracht, dass er in seinem Wohnsitzstaat, der Dominikanischen Republik, keine bzw. nur geringe Einkünfte bezieht. Der Petitionsausschuss hat sich daraufhin mit der Bitte an die dortige Deutsche Botschaft gewandt, den in seiner Gesundheit beeinträchtigten Petenten bei der Nachweisführung zu unterstützen. Nach Mitteilung der Deutschen Botschaft in Santo Domingo wird die Bescheinigung von der dortigen Finanzverwaltung unter Vorlage der DOM Identitätskarte, die einen dauerhaft legalen Aufenthalt bescheinigt, bzw. bei Mitteilung der in der Identitätskarte vermerkten Nummer ausgestellt. Diese Hinweise wurden an den Petenten weitergegeben.
3	2017/00285	Der Petent beschreibt, dass er durch Mithäftlinge in einer Justizvollzugsanstalt (JVA) gemobbt wird, und bittet aus diesem Grund um Unterstützung seines Anliegens, in eine andere JVA in Niedersachsen verlegt zu werden.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.	Der Petent hat seinen Antrag auf Verlegung in eine Justizvollzugsanstalt (JVA) in Niedersachsen zurückgezogen. Er möchte seine Anfang 2020 bevorstehende Haftentlassung aus der JVA in Mecklenburg-Vorpommern vorbereiten. Dem Petitionsausschuss des Landtages ist es nicht bekannt, ob der Petent weiterhin Bedrohungssituationen durch andere Häftlinge ausgesetzt ist. Die Mitarbeiter der JVA sind aber dazu angehalten, entsprechende Maßnahmen zum Schutz

Lfd-Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONS-AUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
				des Petenten anzuordnen.
4	2017/00330	Die Petentin macht Verbesserungsvorschläge für die Fahrplanausgestaltung durch die Verkehrsgesellschaft Mecklenburg-Vorpommern und bittet um Berücksichtigung.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.	Aufgrund von Bauarbeiten konnte die Haltestelle Schwerin Mitte vorübergehend nicht von allen Zügen der Regionalexpresslinie 1 (RE 1) angefahren werden. Seit Beendigung der Bauarbeiten halten wieder alle Züge der RE 1 in Schwerin Mitte. Die von der Petentin begehrte Wiedereinführung einer Zugverbindung zwischen Hamburg und Schwerin konnte nicht umgesetzt werden. Diese war ohnehin nur für die Fahrplanperiode 2017 durch das Land Mecklenburg-Vorpommern zusätzlich bestellt worden, um temporäre Fahrplanänderungen aufgrund von Baumaßnahmen in Hamburg zu kompensieren. Die in der Fahrplanperiode 2019 am Morgen angebotenen Verbindungen decken die bestehenden Bedarfe auf der Strecke zwischen Hamburg und Schwerin umfassend ab. Zudem stehen dem Land Mecklenburg-Vorpommern nicht ausreichend Mittel zur Verfügung, um zusätzliche Schienenverkehrsangebote bereitzustellen. Die weiteren von der Petentin vorgeschlagenen Fahrplanänderungen konnten aufgrund der fehlenden Nachfrage nicht weiter berücksichtigt werden.
5	2017/00338	Der Petent begehrt die gesetzliche Verankerung eines Rechts auf Kinderspielplätze.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.	Mit § 8 Abs. 2 Landesbauordnung besteht bereits eine Regelung, die bei der Errichtung von Gebäuden mit mehr als drei Wohnungen den Bau von Spielplätzen vorschreibt. Darüber hinaus kann bei bestehenden Gebäuden die Herstellung von Spielplätzen verlangt werden, sofern dies die Gesundheit und der Schutz der Kinder erfordern. Die Entscheidung liegt insoweit im Ermessen der Gemeinde.

Lfd-Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONS-AUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
6	2018/00054	Die Petentin beschwert sich hinsichtlich der Enteignung ihres Grundstückes durch die Nationale Volksarmee (NVA) und der Flurneuordnungsvermessung über ihr entstandene Kosten.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden kann.	Eine Enteignung der Voreigentümerin des Grundstückes durch die Nationale Volksarmee (NVA) hat nicht stattgefunden. Teile des Grundstückes sind lediglich eigenmächtig von der NVA bzw. Dritten genutzt und bepflanzt worden. Im Rahmen eines Flurneuordnungsverfahrens hat die Petentin gegen Zahlung einer Geldabfindung auf das Eigentum an ihrem Grundstück verzichtet. Der Besitzübergang fällt jedoch erst auf den Ablauf des Tages der Bestandskraft des Bodenordnungsplans, die im Laufe des Jahres 2019 eingetreten sein wird. Solange ist bzw. war die Petentin noch im Besitz des Grundstückes und hat alle mit dem Grundstück verbundenen Lasten, wie öffentliche Abgaben, Steuern, Beiträge, zu tragen.
7	2018/00058	Der Petent kritisiert die mangelnde Tätigkeit der Marktaufsicht und begehrt eine Antwort auf seinen Widerspruch gegen einen Gebührenbescheid.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.	Der Widerspruch des Petenten gegen die mit der begehrten Auskunftserteilung festgesetzte Kostenentscheidung war bereits verfristet und wurde dementsprechend mit Widerspruchsbescheid des Ministeriums für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung vom 12. März 2018 als unzulässig zurückgewiesen, sodass der Gebührenbescheid bestandskräftig ist. Dessen ungeachtet erging die Kostenentscheidung rechtmäßig gemäß §§ 11, 13 Informationsfreiheitsgesetz Mecklenburg-Vorpommern. Darüber hinaus waren die Hinweise des Petenten nicht geeignet, Marktüberwachungsmaßnahmen auszulösen, eine Verletzung seiner subjektiven Rechte ist nicht ersichtlich.
8	2018/00080	Der Petent beschwert sich über die Straßenausbaubeiträge für den Ausbau einer	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil dem Anliegen entsprochen worden	Der Landtag Mecklenburg-Vorpommern hat in seiner 67. Sitzung am 19. Juni 2019 eine Änderung des Kommunalab-

Lfd-Nr.	EING-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONS- AUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
		Straße in Ribnitz-Damgarten und fordert die generelle Abschaffung dieser Beiträge für alle Bürger.	ist.	gabengesetzes Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) dahingehend beschlossen, dass nunmehr gemäß § 8a Abs. 1 KAG M-V für Straßenbaumaßnahmen, deren Durchführung ab dem 1. Januar 2018 beginnt, keine Beiträge erhoben werden. Weiterhin wurde beschlossen, dass zur Kompensation für den Wegfall der Straßenbaubeiträge für jene Straßenbaumaßnahmen, deren Durchführung im Zeitraum vom 1. Januar 2018 bis zum 31. Dezember 2019 beginnt, das Land Mecklenburg-Vorpommern den Gemeinden die nach der gemeindlichen Satzung zu kalkulierenden Beiträge erstattet.
9	2018/00082	Der Petent beschwert sich über durch den Wasser- und Bodenverband verursachte Ausbaggerungen in einem Naturschutzgebiet. Zudem fordert er die Beantwortung seiner Schreiben an die Behörden zu diesem Sachverhalt.	Die Petition ist der Landesregierung zur Erwägung zu überweisen, weil die Eingabe Anlass zu einem Ersuchen an die Landesregierung gibt, das Anliegen noch einmal zu überprüfen und nach Möglichkeiten der Abhilfe zu suchen.	Die Hansestadt Rostock ist als Eigentümerin des Naturschutzgebietes „Radelsee“ in der Rostocker Heide seitens des Ministeriums für Landwirtschaft und Umwelt (Landwirtschaftsministerium) dazu angehalten worden, Maßnahmen zu ergreifen, um den natürlichen Zustand des Gebietes durch Abtrag von Ablagerungen aus rechtswidrig erfolgten Ausbaggerungen wiederherzustellen. Durch die vorgenommenen Landschaftsveränderungen werden die geschützten Arten sukzessive verdrängt. Das hat weitere Umweltschädigungen zur Folge, die sich negativ auf die Entwicklung des weitestgehend unberührten Küstenüberflutungsmoores auswirken. Daher muss dringend Abhilfe geschaffen werden. Es ist nicht nachvollziehbar, dass beim Verursacher des Schadens, hier dem zuständigen Wasser- und Bodenverband, das Entfernen der Ablagerungen nicht durchgesetzt werden konnte. Zudem ist es nicht geboten, bis zu den nächsten

Lfd-Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONS-AUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
				<p>Unterhaltungsmaßnahmen zu warten, da diese noch nicht zeitlich bestimmt sind und damit weitere Störungen in dem sensiblen Ökosystem in Kauf genommen werden. Vor diesem Hintergrund ist zwischen dem Landwirtschaftsministerium, der Hansestadt Rostock, dem Wasser- und Bodenverband und dem Petenten abzustimmen, welche Maßnahmen kurzfristig eingeleitet werden, damit das vor mittlerweile drei Jahren abgetragene Material von den betroffenen Moorflächen vollständig beseitigt wird. Diesbezüglich wird auch auf die Möglichkeit der Ersatzvornahme verwiesen.</p>
10	2018/00086	<p>Die Petentin fordert mehr Personal im Jugendamt sowie die Einrichtung einer Fachabteilung mit Anwälten.</p>	<p>Die Petition ist der Landesregierung als Material zu überweisen, um z. B. zu erreichen, dass die Landesregierung sie in Verordnungen oder andere Initiativen oder Untersuchungen einbezieht. Darüber hinaus wird ein Schreiben an die Stadt gerichtet.</p>	<p>Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe treffen ihre Entscheidungen im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung. Insoweit obliegen ihnen auch Entscheidungen zu organisatorischen und personellen Fragen. Dennoch ist nach fachlicher Einschätzung des Ministeriums für Soziales, Integration und Gleichstellung die von der Petentin geschilderte Situation aus jugendhilferechtlicher Sicht unbefriedigend. Insoweit erfolgt ein entsprechender Hinweis des Landtages an die Stadt Schwerin mit der Bitte um eine Überprüfung der personellen Ausstattung des Jugendamtes. Der Vorschlag der Petentin bezüglich einer anwaltlichen Beratung durch eine eigens dafür eingerichtete behördliche Fachabteilung wird hingegen nicht befürwortet. Zum einen handelt es sich bei Sorge- und Umgangsrechtsstreitigkeiten der Eltern um eine privatrechtliche Angelegenheit, die letztlich nur mit Hilfe</p>

Lfd-Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONS-AUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
				der Gerichte entschieden und durchgesetzt werden kann. Zum anderen existieren bereits verschiedene Beratungsangebote für Eltern.
11	2018/00093	Die Petenten fordern sofortigen Stopp der Straßenausbaubeiträge.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil dem Anliegen entsprochen worden ist.	Der Landtag Mecklenburg-Vorpommern hat in seiner 67. Sitzung am 19. Juni 2019 eine Änderung des Kommunalabgabengesetzes Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) dahingehend beschlossen, dass nunmehr gemäß § 8a Abs. 1 KAG M-V für Straßenbaumaßnahmen, deren Durchführung ab dem 1. Januar 2018 beginnt, keine Beiträge erhoben werden. Weiterhin wurde beschlossen, dass zur Kompensation für den Wegfall der Straßenausbaubeiträge für jene Straßenbaumaßnahmen, deren Durchführung im Zeitraum vom 1. Januar 2018 bis zum 31. Dezember 2019 beginnt, das Land Mecklenburg-Vorpommern den Gemeinden die nach der gemeindlichen Satzung zu kalkulierenden Beiträge erstattet.
12	2018/00096	Der Petent beschwert sich darüber, dass seinem Antrag auf ermäßigte Beitragszahlung beim Beitragsservice nicht stattgegeben wird.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden kann.	Der Petent kann keine Beitragsermäßigung der Rundfunkgebühren verlangen, da ihm das Merkzeichen „RF“ im Schwerbehindertenausweis nicht zuerkannt wurde. Die Voraussetzungen für die Zuerkennung liegen nicht vor. Das Versorgungsamt Schwerin hat daher den Antrag des Petenten mit Bescheid vom 18. Januar 2018 abgelehnt. Der Petent hat zwar einen Grad der Behinderung (GdB) von 80, kann aber noch zum Teil an öffentlichen Veranstaltungen teilnehmen. Dies wurde durch den Versorgungsärztlichen Dienst und gutachterlich im Rahmen des Widerspruchsverfahrens geprüft. Der Widerspruch des Petenten vom 7. Februar 2018 wurde mit

Lfd-Nr.	EING-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONS- AUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
				Bescheid vom 22. Juni 2018 zurückgewiesen. Ohne die Zuerkennung des Merkzeichens „RF“ kann eine Ermäßigung oder Befreiung von der Beitragspflicht durch den Beitragsservice nicht erteilt werden.
13	2018/ 00101	Die Petenten fordern die Genehmigung eines Mobilheimplatzes auf einem Campingplatz.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.	Dem Camping- und dem Mobilheimplatz, auf dem neben den Petenten 25 weitere Personen Mobilheime errichtet haben, fehlt es an einer erforderlichen Baugenehmigung. Die Eigentümer des Campingplatzes und die Gemeinde waren zunächst bestrebt, über einen Bebauungsplan die bauplanungsrechtliche Grundlage zu schaffen. Für den Campingplatz möchte die Gemeinde die Bauleitplanung nun jedoch einstellen und für den Mobilheimplatz ein entsprechendes Verfahren gar nicht erst eröffnen, da sich niemand gefunden hat, der die Plätze eigenverantwortlich betreibt und planungsrechtlich absichert. Diese Entscheidungen zur Bauleitplanung trifft die Gemeinde im Rahmen ihres in Art. 28 Grundgesetz festgeschriebenen Rechts auf Selbstverwaltung, sodass keine Möglichkeit besteht, die Gemeinde zu Planungen im Sinne der Petenten anzuhalten (vgl. hierzu BVerwG, Beschluss vom 9. Oktober 1996 - 4 B 180/96). Überdies ist die Reaktion der Gemeinde nachvollziehbar, da für den Camping- und Wohnheimplatz kein Betreiber vorhanden ist. Da kein B-Plan aufgestellt wurde, beurteilt sich die Zulässigkeit der Stellplätze der einzelnen Wohnmobilheime nach § 35 Baugesetzbuch (BauGB). Bei den Mobilwohnheimen handelt es sich nicht um privilegierte Vor-

Lfd-Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONS-AUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
				haben nach § 35 Abs. 1 BauGB, sondern nach § 35 Abs. 2 BauGB um sonstige Vorhaben. Diese können im Einzelfall zugelassen werden, wenn ihre Ausführung oder Benutzung öffentliche Belange nicht beeinträchtigt und die Erschließung gesichert ist. Die Mobilwohnheime beeinträchtigen jedoch Belange i. S. d. § 35 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 BauGB (entgegenstehende Darstellungen im Flächennutzungsplan), § 35 Abs. 3 S. 1 Nr. 5 BauGB (Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege; Natürliche Eigenart der Landschaft) und § 35 Abs. 1 S. 1 Nr. 7 BauGB (Entstehung einer Splittersiedlung). Vor diesem Hintergrund ist die Beseitigungsverfügung rechtmäßig.
14	2018/00113	Die Petenten fordern den Erhalt und die Beibehaltung der Eigenständigkeit des Theaters Vorpommern.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil dem Anliegen entsprochen worden ist.	Mit Abschluss des sogenannten Theaterpaktes ist die Eigenständigkeit des Theaters Vorpommern gesichert. Sowohl das Land als auch die kommunalen Träger haben sich auf eine kontinuierliche Steigerung der Zuschüsse verständigt. Danach solle der Gesamtzuschuss von Land und kommunalen Trägern ab 2019 um jeweils 2,5 % p. a. erhöht werden. Der sich durch die Dynamisierung ergebende Mehraufwand wird im Verhältnis 55 % (Land) zu 45 % (Träger) geteilt. Darüber hinaus hat das Land in Aussicht gestellt, sich zu 55 % an den Kosten zu beteiligen, die durch tarifliche Steigerungen entstehen. Die verbleibenden 45 % werden wiederum die Träger tragen. Die Verhandlungen zwischen dem Land und den Trägern des Theaters Vorpommern (Hansestadt Stralsund, Universitäts- und Hansestadt Greifswald und der

Lfd-Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONS-AUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
				Landkreis Vorpommern-Rügen) zur Umsetzung des Theaterpaktes sind abgeschlossen und haben die Vorgaben des Theaterpaktes berücksichtigt.
15	2018/00126	Der Petent beschwert sich über die Arbeitsweise einer Mitarbeiterin einer Justizvollzugsanstalt. Weiterhin begehrt er seine Unterbringung im offenen Vollzug.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil dem Anliegen entsprochen worden ist.	Dem Petenten wurden neue Arbeitsschuhe ausgehändigt. Die ihm aufgrund der mangelhaften Bekleidung entgangenen Arbeitstage wurden nicht als Fehltage angerechnet. Im Rahmen der gemäß § 46 Abs. 1 S. 1 Strafvollzugsgesetz M-V rechtmäßig durchgeführten Postkontrollen wurden mehrfach verbotene Gegenstände entdeckt, sodass die Postsendungen nicht dem Petenten ausgehändigt, sondern zurückgesandt wurden. Der Petent hat die Behandlungsmaßnahmen erfolgreich abgeschlossen. Im Ergebnis dessen wurde er im Februar 2019 in den offenen Vollzug verlegt. Zwischenzeitlich befindet er sich im Freigang und geht einer Beschäftigung in einem Bau- und Dienstleistungsunternehmen nach. Seine vorzeitige Entlassung ist derzeit für Anfang 2020 vorgesehen.
16	2018/00129	Der Petent fordert einen Ausbaustopp für Windkraftanlagen und die Förderung von Solaranlagen auf Wohnhäusern, um die Naturzerstörung aufzuhalten.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.	Bei der Neuausrichtung der Energieversorgung spielt die Nutzung der Windkraft eine bedeutende Rolle. Um den Einsatz der Windkraft in raumordnungsrechtlicher Hinsicht handhabbar zu machen und verträglich zu gestalten, sind in den regionalen Raumentwicklungsprogrammen Eignungsgebiete für Windenergienutzung auszuweisen. Hierzu sind Kriterien entwickelt worden, um bei der Auswahl von Eignungsgebieten darauf zu achten, dass die potenziellen Beeinträchtigungen auf den Menschen und die Natur möglichst gering ausfallen. Das

Lfd-Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONS-AUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
				hat zur Folge, dass mehr als 90 % der Landesfläche von Windenergieanlagen freigehalten werden. Neben der Nutzung der Windkraft sollen aber auch andere erneuerbare Energien, wie die Solarenergie oder Photovoltaik, ausgebaut werden, um einen ausgewogenen Mix sicherzustellen. Ein wie vom Petenten geforderter Ausbaustopp ist daher mit den klima- und energiepolitischen Zielen des Landes nicht vereinbar.
17	2018/00131	Der Petent beschwert sich über das Verhalten der Landesforstanstalt bezüglich einer Erhöhung des Entgeltes für eine Wegenutzung.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil dem Anliegen entsprochen worden ist.	Da die Voraussetzungen für eine Entgelterhöhung nicht vorliegen, hat die Landesforstanstalt das Anpassungsverlangen zurückgenommen.
18	2018/00132	Der Petent schildert seine Probleme bei der Suche nach einem Ausbildungsplatz, wobei er sich mehr Unterstützung seitens der Industrie- und Handelskammer wünscht. Darüber hinaus begehrt er, dass Ablehnungen durch potenzielle Arbeitgeber begründet werden.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.	Sowohl die Bundesagentur für Arbeit als auch die Industrie- und Handelskammer stellen ein breites Beratungsangebot für Ausbildungsplatzbewerber bereit. Hiervon hat der Petent Gebrauch gemacht. Dank intensiver Unterstützung der Bundesagentur für Arbeit absolviert er aktuell eine außerbetriebliche Ausbildung. Soweit der Petent Vorgaben für Ausbildungsbetriebe zum Umgang mit Bewerbungen begehrt, wird festgestellt, dass sich die Einflussnahme seitens der Landesregierung auf private Betriebe hier lediglich auf Empfehlungen beschränkt. Auch der Abschluss eines Ausbildungsvertrages unterliegt der Vertragsfreiheit. In Bezug auf die Lese- und Rechtschreibschwäche hat das Bildungsministerium dem Petenten die Möglichkeit der Gewährung eines Nachteilsausgleichs aufgezeigt.

Lfd-Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONS-AUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
19	2018/00133	Die Petenten beschwerten sich über die Klassenlehrerin ihres Sohnes und die unzureichende Unterstützung durch die Schulleitung.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.	Im Rahmen des Petitionsverfahrens wurden neben dem Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur die Schule und das Schulamt einbezogen. Letztlich hat die Petition dazu geführt, dass die Beschwerde der Petenten in einem persönlichen Gespräch des Schulrates mit der Klassenlehrerin und der Schulleiterin erörtert wurde und entsprechende Hinweise an die Schule zu Fragen der Kommunikation, Aufgabenerteilung und Vorgehensweise bei Anfragen und Beschwerden von Eltern erteilt wurden.
20	2018/00159	Der Petent beschwert sich über die lange Verfahrensdauer an einem Sozialgericht.	Die Petition ist der Landesregierung als Material zu überweisen, um z. B. zu erreichen, dass die Landesregierung sie in Verordnungen oder andere Initiativen oder Untersuchungen einbezieht. Weiterhin ist die Petition den Fraktionen des Landtages zur Kenntnisnahme zu geben, weil sie z. B. als Anregung für eine parlamentarische Initiative geeignet erscheint.	Seit dem 19. Februar 2014 ist das Verfahren des Petenten beim Sozialgericht Neubrandenburg anhängig und zweimal - einmal über zehn Monate und einmal über 24 Monate - nicht weiter betrieben worden. Aufgrund des seit vier Jahren andauernden Verfahrens wird die durchschnittlich geltende Verfahrenszeit bei Weitem überstiegen. Mittlerweile ist zum Antrag des Rechtsbeistandes des Petenten vom 1. August 2016 durch die zuständige Kammervorsitzende entschieden worden, weitere Gutachten anzufordern. Hierbei ist es aber nicht nachzuvollziehen, warum erst nach über zwei Jahren eine Fortführung des Verfahrens erfolgen konnte und keine Rücksicht auf den Gesundheitszustand des Petenten genommen wurde. Vor diesem Hintergrund ist zu prüfen, ob das zum Bestandsabbau entwickelte Konzept ausreicht, um die immer noch in der Sozialgerichtsbarkeit bestehenden Probleme dauerhaft zu lösen.

Lfd-Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONS-AUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
21	2018/00163	Der Petent kritisiert Baumaßnahmen zur Errichtung eines Radweges, da sie gegen das Naturschutzgesetz verstoßen und eine erhebliche Verkehrsgefährdung darstellen würden.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.	Im vorliegenden Fall wurde die Naturschutzgenehmigung für den Bau des Radweges, der gemäß § 12 Abs. 1 Ziff. 11 Naturschutzausführungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern (NatSchAG M-V) einen Eingriff in Natur und Landschaft darstellt, nach § 40 Abs. 2 Nr. 3 NatSchAG M-V durch die untere Naturschutzbehörde erteilt. Auf die Beschwerde des Petenten hin hat ein mit dem Petenten, mit Vertretern des Straßenbauamtes und der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Ludwigslust-Parchim durchgeführter Ortstermin stattgefunden und keine Veranlassung für einen Baustopp ergeben. Auch das Forstamt sah bei einem weiteren während der Baumaßnahme durchgeführten Ortstermin keine Veranlassung zur Fällung weiterer Waldbäume. Zudem war an den Waldrändern kein umfassendes Ausheben des Oberbodens erforderlich gewesen, sondern vielmehr wurde Boden aufgeschüttet, um mit dem Radweg das Höhenniveau der Straße zu erreichen. Vor dem Hintergrund der Fertigstellung des Radweges und der Freigabe für den Verkehr wird der Radweg im Rahmen der Verkehrssicherung zweimal jährlich durch das Straßenbauamt und die Besitzer der angrenzenden Forstflächen kontrolliert. Sollte die Standicherheit in Einzelfällen nicht mehr gewährleistet sein, kämen präventive Baumfällungen zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit in Betracht.
22	2018/00166	Die Petentin wendet sich gegen die geplante Errichtung einer Anlage mit acht Ferienwohnungen in	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.	Da für das Gebiet, in dem das Bauvorhaben realisiert werden soll, kein Bebauungsplan existiert und das Baugrundstück auch nicht im Außenbereich liegt,

Lfd-Nr.	EING-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONS-AUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
		einem Ostseebad und mahnt diesbezüglich an, den historischen Ortskern vor Großbauten/Ferienanlagen zu schützen.		erfolgte die Baugenehmigung nach § 34 Baugesetzbuch (Zulässigkeit von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile). Hiergegen hat die Gemeinde Klage beim Verwaltungsgericht eingereicht. Zudem hat die Gemeinde einen Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung ihrer Klage gegen die Baugenehmigung gestellt. Dieser Antrag wurde vom Verwaltungsgericht abgelehnt. Das Gericht hat hierbei bereits signalisiert, dass die Baugenehmigung rechtmäßig erteilt worden ist. Dem Petitionsausschuss ist es aus verfassungsrechtlichen Gründen verwehrt, darauf Einfluss zu nehmen. Die Gemeinde beabsichtigt aber, für das betroffene Gebiet einen Bebauungsplan zu erlassen, um das Aussehen des Ortskerns in seiner jetzigen Form zu sichern.
23	2018/00167	Der Petent möchte mit seiner Eingabe erreichen, dass er den Neumühler See zu Angelzwecken mit Elektrobooten befahren kann.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden kann.	Der Neumühler See ist Bestandteil des am 21. August 1995 festgesetzten Wasserschutzgebietes Schwerin. Hierzu ist in § 21 Abs. 3 Wassergesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG) geregelt, dass das Gewässer nur durch kleine Fahrzeuge ohne Motorkraft befahren werden darf. Entgegen den Aussagen des Petenten gilt daher bereits seit einigen Jahren ein motorisiertes Befahrensverbot für den Neumühler See. Ausnahmen hiervon können gemäß § 21 Abs. 7 LWaG erteilt werden. Da der Neumühler See aber zum Trinkwasserschutzgebiet der Stadt Schwerin gehört und dieses nicht gefährdet werden darf, ist es nicht möglich, dem Petenten die begehrte Ausnahmegenehmigung zu erteilen. Entsprechende Hinweise sind an dem See

Lfd-Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONS-AUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
				aufgestellt sowie an den örtlichen Anglerverein übersandt worden.
24	2018/00168	Der Petent möchte mit seiner Petition erreichen, dass das Gesetz zur schmerzfreien Kastration männlicher Ferkel zum 1. Januar 2019 umgesetzt und im Übrigen einer Novellierung des Gesetzes zum Inkrafttreten bis Ende 2023 nicht zugestimmt wird.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden kann.	Mit der Änderung des § 21 Abs. 1 Tierschutzgesetz vom 17. Dezember 2018 wurde der Zeitraum, in dem eine Kastration von unter acht Tage alten Ferkeln ohne Betäubung zulässig ist, um zwei Jahre bis zum Ablauf des 31. Dezember 2020 verlängert. Für diese Verlängerung hatte sich unter anderem Mecklenburg-Vorpommern im Bundesrat eingesetzt. Hintergrund dieser Initiative war die Befürchtung, dass die Beendigung dieser Praxis zum 31. Dezember 2018 zu einem Strukturwandel in der Ferkelproduktion in Deutschland führen würde, der vor allem die kleineren, familiengeführten Betriebe benachteiligen würde.
25	2018/00173	Die Petentin beschwert sich über die Lebensbedingungen der Bewohner eines Pflegeheimes und beklagt diesbezüglich die Untätigkeit der Heimaufsicht.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.	Den Beschwerden der Petentin ist die Heimaufsicht eingehend nachgegangen. Im Ergebnis ist zu zwei Punkten ein entsprechender Hinweis an die Leitung der Pflegeeinrichtung und den Medizinischen Dienst der Krankenkassen ergangen. Unabhängig von konkreten Beschwerden führt die Heimaufsicht darüber hinaus die jährliche Regelprüfung in der Einrichtung durch.
26	2018/00174	Der Petent regt eine Änderung des Schulgesetzes an, um zu erreichen, dass die Mittelausstattung der Schulen zukünftig durch das Land bzw. die Schulämter erfolgt.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil eine Gesetzesänderung oder Gesetzesergänzung nicht in Aussicht gestellt werden kann.	§ 103 Schulgesetz (SchulG M-V) regelt die Schulträgerschaft. Demnach sind die Gemeinden Schulträger der Grundschulen. Gemäß § 102 Abs. 2 S. 2 Nr. 3 ist es Aufgabe des Schulträgers, die Sachkosten des Schulbetriebes zu decken. Die Aufgabe nehmen die Schulträger im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung wahr. Auf diese Weise wird gewährleistet, dass die Schulbelange eigenverantwortlich entsprechend den örtlichen Gegebenheiten

Lfd-Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONS-AUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
				<p>geregelt werden können. Insoweit entscheiden die Schulträger auch über den Umfang von Maßnahmen der Lernmittelbeschaffung. Kopien, die den Schülern im Unterricht zur Verfügung gestellt werden, gehören nicht zu den Lernmitteln, für die eine Lernmittelfreiheit gemäß § 54 Abs. 2 S. 1 SchulG M-V besteht, sondern sind Verbrauchsmaterial, an dessen Kosten die Eltern im Rahmen der Grenzbetragsverordnung beteiligt werden können. Den Eltern stehen auch diesbezüglich verschiedene Möglichkeiten der Mitgestaltung zur Verfügung. Eine Gesetzesänderung wird hingegen nicht für notwendig erachtet.</p>
27	2018/00176	Der Petent regt an, den Tagessatz für therapeutische Maßnahmen in Therapieeinrichtungen zu erhöhen.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden kann.	<p>Grundlage für die Vergütung der erbrachten Leistungen sind Vereinbarungen nach § 75 Abs. 3 Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII), die der Träger der Sozialhilfe und der Träger der Einrichtung gemäß § 77 Abs. 1 SGB XII vor Beginn der jeweiligen Wirtschaftsperiode für einen zukünftigen Zeitraum schließen. Die Pflegesätze werden eigenverantwortlich und individuell zwischen den Vertragsparteien ausgehandelt. Jede Vertragspartei kann schriftlich zu Verhandlungen auffordern. Auf die Verhandlungen hat das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit wegen fehlender Ermächtigung keinen Einfluss.</p>
28	2018/00192	Der Petent beschwert sich darüber, dass ihm eine ärztliche Untersuchung in einer Justizvollzugsanstalt verwehrt wird.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.	<p>Der Petent ist mittlerweile aus der Haft entlassen worden. Während seiner Haftzeit ließ er sich regelmäßig von der Vertragsärztin der Justizvollzugsanstalt untersuchen. Durch diese wurden keine gesundheitlichen Beeinträchtigungen festgestellt, die</p>

Lfd-Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONS-AUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
				weitere Behandlungsmaßnahmen erforderten. Die notwendige medizinische Behandlung des Petenten war daher zu jeder Zeit sichergestellt.
29	2018/00200	Der Petent fordert kostenlose Eintrittskarten für Theaterveranstaltungen sowie ein Sozialticket für die kostenlose Nutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln zu Veranstaltungsorten für Menschen mit geringem Einkommen.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.	Die Gewährleistung des örtlichen Personennahverkehrs und die Entwicklung des kulturellen Lebens zählen zu den Selbstverwaltungsaufgaben der Gemeinden, auf die das Land keinen unmittelbaren Einfluss hat. Um das Anliegen des Petenten dennoch zu unterstützen, hat das Ministerium für Inneres und Europa das Schreiben des Petenten an die Kommunen weitergeleitet. Darüber hinaus wird weiterhin festgestellt, dass das Land Kultureinrichtungen mittelbar als auch unmittelbar finanziell unterstützt und auf diese Weise einen Beitrag leistet, allen Menschen gleichberechtigt zu ermöglichen, die kulturellen Angebote des Landes und der Kommunen zu nutzen.
30	2018/00202	Der sich in Untersuchungshaft befindende Petent kritisiert in drei Schreiben unter Verweis auf eine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts die in der Hausordnung der Justizvollzugsanstalt geregelte Tageseinteilung, die Tagesablaufpläne und die Einschlusszeiten als verfassungswidrig und beschwert sich über den Umgang der Staatsanwaltschaft mit seiner diesbezüglichen Beschwerde.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.	Der Petent hat sich in seinen Schreiben vom 13. und 22. April 2018 an das Amtsgericht Rostock über die Haftbedingungen in einer Untersuchungshaft beschwert (Tagesablauf, Freizeitgestaltung und Einkauf). Hierbei ist es nicht zu beanstanden, dass die zuständige Richterin am Amtsgericht diese Schreiben als Beschwerde gemäß § 65 Untersuchungshaftvollzugsgesetz Mecklenburg-Vorpommern ausgelegt und daher an die zuständige Anstaltsleitung weitergeleitet hat. Soweit sich der Petent über die erfolgten Fesselungsanordnungen beschwert, sind seinen Ausführungen keine Anhaltspunkte zu entnehmen, die ein rechtsaufsichtliches Eingreifen gegen die kritisierte

Lfd-Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONS-AUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
				Justizvollzugsanstalt rechtfertigen. Der hierzu erfolgte Antrag des Petenten ist seitens des Gerichtes noch zu entscheiden. Der Petitionsausschuss kann darauf keinen Einfluss nehmen. Zudem sind dem Petenten die begehrten Aktenzeichen zu seinen Strafanzeigen bei der Staatsanwaltschaft Rostock mitgeteilt worden. Der Petent ist mittlerweile aus der Untersuchungshaft entlassen worden.
31	2018/00206	Der Petent bittet nach dem Vorbild des Landes Bayern um die Einführung eines Landespflegegeldes.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.	Im Fokus des Landes stehen zunächst die Verbesserung der Pflegerahmenbedingungen und insbesondere der Auf- und Ausbau der ambulanten Pflegestruktur sowie die Anerkennung und Wertschätzung der pflegenden Angehörigen. In diesem Sinne unterstützt das Land verschiedene Maßnahmen und Projekte. Mit dem Landeszuschuss zu den Investitionskosten, die nach dem Sozialgesetzbuch Elftes Buch (SGB XI) von den Pflegebedürftigen zu tragen sind, erfolgt zudem eine finanzielle Entlastung der Pflegebedürftigen und ihrer Angehörigen.
32	2018/00210	Der Petent regt an, das Steilufer bei Boltenhagen sowie den „Darßer Ort“ als Nationales Naturmonument auszuweisen.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden kann.	Da das Steilufer bei Boltenhagen und der „Darßer Ort“ bereits als Natura-2000-Gebiet ausgewiesen sind und der „Darßer Ort“ überdies zur Kernzone des Nationalparks Vorpommersche Boddenlandschaft zählt, sind die vom Petenten vorgeschlagenen Ausweisungen nicht zweckmäßig.
33	2018/00217	Der Petent regt eine Regelung an, wonach den Trägern von Horteinrichtungen die Möglichkeit gegeben wird, insbesondere im Hinblick auf die	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.	Grundsätzlich ist es den Eltern möglich, einen erhöhten Bedarf an Hortbetreuung während der Ferienzeiten gegenüber dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe anzuzeigen (§ 5 Abs. 3 Kindertagesförderungsge-

Lfd-Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONS- AUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
		Ferien eine Betreuung mit 40 Wochenstunden je Kind anzubieten.		setz Mecklenburg-Vorpommern - KiföG M-V). Dieser stellt gemäß § 14 Abs. 1 S. 2 KiföG M-V sicher, dass dem erhöhten Bedarf entsprochen werden kann. Die Mehrkosten für den erhöhten Bedarf werden jedoch von den Eltern getragen. Soweit ihnen eine Kostenbeteiligung nicht oder nur anteilig zuzumuten ist, werden die Mehrkosten durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe gedeckt. Die bisherigen Regelungen sichern somit eine Betreuung auch im Falle von Mehrbedarf während der Ferien ab. Eine generell erhöhte Betreuungszeit von 40 Wochenstunden während der Ferienzeiten (statt maximal 30 während der Schulzeit) wird jedoch in die Erwägung der zukünftigen Gesetzgebung einfließen, hierbei ist aber zu beachten, dass die Hortförderung lediglich ein ergänzendes Angebot zur Schule darstellt.
34	2018/00222	Der Petent wendet sich gegen die Erhebung von Säumniszuschlägen im Rahmen eines Einspruchsverfahrens.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil dem Anliegen entsprochen worden ist.	Der Petent hat zur Begründung seines Einspruches gegen den Einkommensteuerbescheid 2017 beim zuständigen Finanzamt weitere Unterlagen eingereicht. Im Ergebnis dessen hat das Finanzamt festgestellt, dass die Vollziehung der geforderten Nachzahlung ausgesetzt wird. Die hierbei erhobenen Säumniszuschläge sind ebenfalls entfallen. Der Petent ist darüber informiert worden.
35	2018/00223	Der Petent setzt sich für den Einbau einer Klimaanlage in den Lesesaal des Landeshauptarchivs ein und kritisiert in diesem Zusammenhang die bislang ausgebliebene Beantwortung seiner	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil dem Anliegen entsprochen worden ist.	Eine Überprüfung hat ergeben, dass das schlechte Raumklima im Sommer 2018 auf eine defekte Lüftungsanlage zurückzuführen war. Der Mangel wurde zwischenzeitlich behoben. Darüber hinaus wurden Rollos zwischen den Außen- und Innenfenstern eingebaut. Die ausge-

Lfd-Nr.	EING-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONS-AUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
		Schreiben an die Ministerpräsidentin.		bliebene Beantwortung der Schreiben des Petenten an die Ministerpräsidentin ist der täglich großen Zahl von Posteingängen geschuldet, die eine zügige Beantwortung der Bürgeranliegen schwierig macht. Dem Petenten wurde die diesbezügliche Entschuldigung seitens der Staatskanzlei übermittelt.
36	2018/00224 ²	Die Petenten beschwerten sich über die Art und Weise einer Besuchsdurchführung in einer Justizvollzugsanstalt.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.	Gemäß § 26 Abs. 4 Strafvollzugsgesetz Mecklenburg-Vorpommern (StVollzG M-V) können unbeaufsichtigte Besuche (Langzeitbesuche) zur Pflege der familiären Kontakte des Gefangenen zugelassen werden, wenn der Gefangene hierfür geeignet ist. In der Hausverfügung der betroffenen Justizvollzugsanstalt (JVA) ist hierzu geregelt, dass Inhaftierte unüberwachte Langzeitbesuche in Anspruch nehmen können, wenn gegen sie u. a. in den letzten sechs Monaten kein Disziplinarverfahren verhängt worden ist. Da gegen den Petenten aufgrund des Besitzes eines verbotenen Gegenstandes eine Disziplinarmaßnahme ausgesprochen worden war, ist es ihm erst seit Anfang Dezember wieder möglich, eine Zulassung zum Langzeitbesuch zu beantragen. Dennoch ist es dem Petenten in dieser Zeit möglich gewesen, Besuche zu empfangen, die aber gemäß § 28 Abs. 2 StVollzG M-V beaufsichtigt werden mussten. Hierbei sind die gesundheitlichen Probleme der Verlobten des Petenten berücksichtigt worden, indem im Rahmen einer Ausnahmeregelung die Besuchsdurchführung als Einzelbesuch unter Aufsicht statt im Gemeinschaftsbesuchs-

² Der Petition 2018/00224 wurde eine weitere Petition als Massenpetition zugeordnet.

Lfd-Nr.	EING-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONS-AUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
				<p>raum der JVA gewährt worden ist. Zudem sind durch die Mitarbeiter der JVA Möglichkeiten geschaffen worden, um den Aufenthalt des mitgebrachten Kindes weitestgehend altersgerecht zu gestalten. Weiterhin ist der Petent auch in die Häuslichkeit seiner Verlobten und seines Kindes ausgeführt worden, um die sozialen Bindungen weiter zu fördern. Daher ist es vor dem Hintergrund des Vergehens des Petenten und der trotzdem erfolgten Zugeständnisse der JVA nicht zu beanstanden, dass eine Nutzung des Familienzimmers nicht gewährt worden ist. Zudem hat das Gericht entschieden, dass der Petent keinen Anspruch darauf hat, dass ihm bei den Besuchsdurchführungen mit seiner Verlobten und seinem Kind ein Familienzimmer zur Verfügung gestellt wird.</p>
37	2018/00225	<p>Die Petentin fordert, der Landtag möge öffentlich das Urteil vom Amtsgericht Hanau vom 8. Juni 2018 uneingeschränkt für richtig erklären und antisemitische Äußerungen verurteilen.</p>	<p>Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.</p>	<p>Der Landtag Mecklenburg-Vorpommern verurteilt aufs Schärfste antisemitische Diffamierungen sowie jedwede Form des Antisemitismus. Herabwürdigende Äußerungen und Handlungen gegenüber jüdischen Mitbürgern sind nicht hinnehmbar und haben in unserer freiheitlich-demokratischen Grundordnung keinen Platz. Aus der Verantwortung gegenüber den Opfern des Holocaust folgt für alle staatlichen Institutionen und für die Zivilgesellschaft die Aufgabe, jeder Form von Judenfeindlichkeit entschlossen entgegenzutreten. Dementsprechend hat der Landtag Mecklenburg-Vorpommern zur Bekämpfung antisemitischer Handlungen und Äußerungen am 10. April 2019 beschlossen, einen Beauftragten</p>

Lfd-Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONS-AUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
				für jüdisches Leben in Mecklenburg-Vorpommern und gegen Antisemitismus zu berufen (LT-Drs. 7/3395).
38	2018/00228	Der Petent begehrt die Zulassung zum Lehramtsstudiengang Sport an der Universität Rostock.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden kann.	Die Auswahl und dementsprechende Ablehnung des Zulassungsantrages des Petenten erfolgten gemäß der Satzung der Universität Rostock über die Zulassung zum Studium, die bislang gerichtlich nicht beanstandet wurde. Der Petent hat zwischenzeitlich eine gerichtliche Überprüfung der ablehnenden Entscheidung der Universität beantragt, auf die der Landtag aus verfassungsrechtlichen Gründen keinen Einfluss nehmen kann.
39	2018/00230	Der Petent fordert, dass Kinder aus asylberechtigten Familien nicht ihrem Alter, sondern ihrem Entwicklungsstand entsprechend eingeschult werden.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil dem Anliegen entsprochen worden ist.	Die betroffenen Schüler nehmen in der Regel am Unterricht des Schuljahrganges teil, der ihrem Alter entspricht, soweit die Vorkenntnisse und die deutschen Sprachkenntnisse dies zulassen. Andernfalls werden sie in eine Klasse aufgenommen, die ihren Vorkenntnissen und den deutschen Sprachkenntnissen entspricht. Hier besteht Ermessensspielraum. Über die abschließende Einstufung der Schülerin oder des Schülers in eine ihrem oder seinem Leistungsstand entsprechende Klasse berät die Klassenkonferenz nach frühestens drei Monaten. Der Petent ist mit der dargestellten Vorgehensweise einverstanden und sieht keinen weiteren Diskussionsbedarf.
40	2018/00231	Der Petent beschwert sich über einen Mitarbeiter der Staatskanzlei und bittet um Beantwortung seiner Fragen.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil das Verhalten der Verwaltung nicht zu beanstanden ist.	Im Rahmen des Petitionsverfahrens ist dem Petenten dargestellt worden, warum die Staatskanzlei ihm zu seinem Schreiben vom 4. August 2018 nicht geantwortet hat. Das Vorgehen der Staatskanzlei ist hierbei nicht zu bean-

Lfd-Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONS-AUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
				<p>standen. Im Übrigen ist durch das Verwaltungsgericht Potsdam entschieden worden, dass auch bei der Prüfung eines Antrages auf Feststellung der deutschen Staatsangehörigkeit nach § 30 Abs. 1 Staatsangehörigkeitsgesetz ein schutzwürdiges Sachbescheidungsinteresse vorliegen muss. An einem solchen Sachbescheidungsinteresse auf Feststellung der deutschen Staatsangehörigkeit fehlt es insbesondere, wenn die antragstellende Person im Besitz eines deutschen Personalausweises bzw. eines deutschen Reisepasses ist und als Kind deutscher Staatsangehöriger in Deutschland geboren wurde.</p>
41	2018/00233	<p>Die Petentin fordert die Überprüfung der bestehenden Regelungen zur Genehmigung von Musikfestivals und beantragt eine Änderung dieser zum besseren Schutz betroffener Anwohner.</p>	<p>Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil eine Gesetzesänderung oder Gesetzesergänzung nicht in Aussicht gestellt werden kann.</p>	<p>Durch die Freizeitlärm-Richtlinie Mecklenburg-Vorpommern werden die immissionsrechtlichen Grenzwerte geregelt, die bei Musikfestivals zu beachten sind. Bei den von der Petentin genannten Veranstaltungen sind Ordnungsverfügungen erlassen worden, in die Auflagen zum Nachbarschaftsschutz, insbesondere vor Lärmbelästigungen, aufgenommen worden sind. Die in der Richtlinie festgelegten Werte sind im Rahmen von Messungen kontrolliert worden. Dabei konnten keine Verstöße festgestellt werden. Zudem hat sich das Land Mecklenburg-Vorpommern dazu entschieden, die von der Bund/Länderarbeitsgemeinschaft Immissionsschutz (LAI) vorgenommenen Änderungen in der LAI-Freizeitlärmrichtlinie nicht zu übernehmen, da diese verminderte Anforderungen an den Schutz der lärm betroffenen Nachbarschaft stellen. Das Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie (LUNG) hat außerdem</p>

Lfd-Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONS-AUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
				Schulungen bei den unteren Immissionsschutzbehörden durchführen lassen, um die Mitarbeiter in Bezug auf den Lärmschutz bei Open-Air-Veranstaltungen weiter zu sensibilisieren. Des Weiteren wurde für die Veranstaltungssaison 2019 vorgesehen, den Mitarbeitern weitere Hilfestellung bei der Formulierung der Ordnungsverfügung sowie der Durchführung der Messungen zu geben. Vor diesem Hintergrund ist es nicht erforderlich, weitergehende Regelungen zu erlassen.
42	2018/00240	Der Petent fordert, dass die Forschung zur langfristigen Verschmutzung des Grundwassers, der Flüsse, Seen und Gewässer mehr gefördert wird und mehr Gesetze gegen diese Verschmutzung erlassen werden.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.	Die Bundesländer sind lediglich für die Überwachung und Kontrolle der Gewässer zuständig. Dieser Pflicht kommt das Land Mecklenburg-Vorpommern nach und errichtet derzeit bis Jahresende 2021 ca. 100 neue Grundwassermessstellen, um mit einem dichteren Messnetz das Grundwasser noch besser kontrollieren zu können. Die Gesetze und Verordnungen zum Gewässerschutz fallen jedoch in die Zuständigkeit des Bundes. Um den Gewässerschutz zu verbessern, hat sich Mecklenburg-Vorpommern bei der Änderung der Grundwasserverordnung im Jahr 2017 dafür eingesetzt, auch einen Schwellenwert für Metaboliten aufzunehmen. Dies haben die zuständigen Bundesministerien für Landwirtschaft, Wirtschaft und Verkehr jedoch abgelehnt.
43	2018/00244	Der Petent bittet darum, für seine Tätigkeit im Haftkrankenhaus entlohnt zu werden und dass er seine Arbeit dort fortführen kann.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil dem Anliegen entsprochen worden ist.	Der Petent wurde zwischenzeitlich für seine Tätigkeit im Haftkrankenhaus entlohnt und bat darum, von einer weiteren Bearbeitung seiner Petition abzusehen.

Lfd-Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONS-AUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
44	2018/00245	Die Petentin weist auf Mängel und Missstände in zwei Pflegeheimen in Rostock hin und bittet um Aufklärung.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.	Die Heimaufsicht und die Prüfdienste der Krankenversicherungen haben sowohl im Rahmen der Pflichtprüfung gemäß § 8 Abs. 1 Einrichtungenqualitätsgesetz (EQG M-V) als auch anlassbezogen Prüfungen durchgeführt, in deren Ergebnis keine wesentlichen Mängel festgestellt wurden und die Beschwerden der Petentin nicht bestätigt werden konnten. Die Prüfbehörden haben lediglich Hinweise und Empfehlungen zur Qualitätsverbesserung im Rahmen ihrer Beratungsfunktion gegeben.
45	2018/00247	Die Petentin bittet, dass bürgerfreundliche Regelungen bei den Straßenausbaubeiträgen geschaffen werden sollen.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil dem Anliegen entsprochen worden ist.	Der Landtag Mecklenburg-Vorpommern hat in seiner 67. Sitzung am 19. Juni 2019 eine Änderung des Kommunalabgabengesetzes Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) dahingehend beschlossen, dass nunmehr gemäß § 8a Abs. 1 KAG M-V für Straßenbaumaßnahmen, deren Durchführung ab dem 1. Januar 2018 beginnt, keine Beiträge erhoben werden. Weiterhin wurde beschlossen, dass zur Kompensation für den Wegfall der Straßenausbaubeiträge für jene Straßenbaumaßnahmen, deren Durchführung im Zeitraum vom 1. Januar 2018 bis zum 31. Dezember 2019 beginnt, das Land Mecklenburg-Vorpommern den Gemeinden die nach der gemeindlichen Satzung zu kalkulierenden Beiträge erstattet.
46	2018/00248	Der Petent bittet um Aufklärung der vor seinem Haus erfolgten Baumaßnahmen sowie der in diesem Zusammenhang vorgenommenen Fotoaufnahmen.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.	Nach Überprüfung der vom Petenten kritisierten Vorgehensweise einer Stadt bei der Durchführung einer Straßenbaumaßnahme sowie im Umgang mit einem Spielplatz konnten keine Rechtsverstöße festgestellt werden, die ein rechtsaufsichtliches Einschreiten rechtfertigen würden.

Lfd-Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONS-AUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
47	2018/00253	Der Petent wendet sich gegen eine Forderung des Landkreises, die im Rahmen einer Baumaßnahme von ihm entrichtet werden soll.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.	In einer Anwohnerversammlung ist den Betroffenen erläutert worden, dass der Landkreis als zuständiger Baulastträger die Sanierung der vom Petenten benannten Straße beabsichtigt. Hierfür werden für die Anwohner keine Kosten anfallen. Zudem soll auch die Regenentwässerung erneuert werden. Der Anschluss daran ist freiwillig und wird erst mit Anschluss gebührenpflichtig. Des Weiteren möchte der zuständige Abwasserzweckverband die Trinkwasser- sowie Abwasserleitung modernisieren. Hierbei wird nur für die Erneuerung der Abwasserleitung ein Erschließungsbeitrag erhoben. Der Petent hat dabei die Möglichkeit, gegen die Beitragserhebung Widerspruch und gegebenenfalls Klage einzulegen. Zudem könnte er bei der zuständigen Gemeinde einen Antrag auf Stundung, Niederschlagung oder Erlass zu dem geforderten Beitrag stellen.
48	2018/00256	Die Petentin fordert die Abschaffung der Straßenausbaubeiträge.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil dem Anliegen entsprochen worden ist.	Der Landtag Mecklenburg-Vorpommern hat in seiner 67. Sitzung am 19. Juni 2019 eine Änderung des Kommunalabgabengesetzes Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) dahingehend beschlossen, dass nunmehr gemäß § 8a Abs. 1 KAG M-V für Straßenbaumaßnahmen, deren Durchführung ab dem 1. Januar 2018 beginnt, keine Beiträge erhoben werden. Weiterhin wurde beschlossen, dass zur Kompensation für den Wegfall der Straßenausbaubeiträge für jene Straßenbaumaßnahmen, deren Durchführung im Zeitraum vom 1. Januar 2018 bis zum 31. Dezember 2019 beginnt, das Land Mecklenburg-Vorpommern den Gemeinden die nach der gemeindlichen Satzung zu

Lfd-Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONS-AUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
				kalkulierenden Beiträge erstattet.
49	2018/00257	Der Petent fordert die Einführung von Tempolimits und macht hierzu konkrete Vorschläge. Zudem begehrt er den Ausbau des Fahrradwegesnetzes.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.	Hinsichtlich der vom Petenten unterbreiteten Vorschläge für Höchstgeschwindigkeiten ist die Petition an den Deutschen Bundestag abgegeben worden, da hierfür die Straßenverkehrsordnung geändert werden muss. Der Ausbau des Radwegenetzes ist ein wichtiges Anliegen des Landes Mecklenburg-Vorpommern und wird stetig im Rahmen der zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel weiterentwickelt.
50	2018/00258	Der Petent bittet um Überprüfung der Landesverfassung in Bezug auf die dort verwendeten Begriffe zur Regelung des Verhältnisses zwischen Staat und Kirche.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil eine Gesetzesänderung oder Gesetzesergänzung nicht in Aussicht gestellt werden kann.	Weder in der Rechtsprechung noch in der herrschenden Lehre sind sprachliche Schwierigkeiten im Umgang mit den im Grundgesetz und in der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern aufgenommenen Bestimmungen der Artikel 136 bis 139 und 140 der Deutschen Verfassung vom 11. August 1919 (Weimarer Kirchenartikel) bekannt. Deren historisch bedingte Formulierung sowie das System des deutschen Staatskirchen- und Religionsrechts haben sich im Grundsatz bewährt. Daher ist es nicht erforderlich, die in den Weimarer Kirchenartikel verwendeten Begriffe sprachlich zu überarbeiten.
51	2018/00261	Die Petentin fordert die Abschaffung der Bäderregelung in Mecklenburg-Vorpommern.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil eine Gesetzesänderung oder Gesetzesergänzung nicht in Aussicht gestellt werden kann.	Die Bäderverkaufsordnung ermöglicht in Kur- und Erholungsorten, Weltkulturerbestätten sowie in anerkannten Ausflugsorten und Ortsteilen mit besonders starkem Fremdenverkehr unter strengen Voraussetzungen eine Ladenöffnung auch am Sonntag. Die Bade- und Fremdenverkehrsorte verfügen durch die große Anzahl an Touristen über einen sehr großen Erholungswert. Deshalb ist die wirtschaftliche

Lfd-Nr.	EING-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONS-AUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
				<p>Existenz der gesamten Küstenregion, aber auch des betroffenen Verkaufspersonals in vielen Fällen untrennbar mit der Entwicklung der Badeorte verbunden. Die Bäderverkaufsordnung findet ihre Rechtsgrundlage in § 10 Ladenöffnungsgesetz (LöffG M-V). Im Vorfeld der Bäderverkaufsordnung hat der Gesetzgeber im Ladenöffnungsgesetz mögliche Ausnahmen und insbesondere deren Kontrolle durch konkrete Regelungen flankiert. Auch ist im Rahmen der Bäderverkaufsordnung ein gewerblicher Verkauf am Sonntag nur in eng begrenzten Bereichen erlaubt (15. März bis einschließlich des ersten Sonntags im November, soweit nicht Allerheiligen, und der jeweils erste Sonntag im Januar). An Sonntagen, die keine gesetzlichen Feiertage sind, ist der gesetzliche Verkauf von 12:00 Uhr bis 18:00 Uhr zulässig, außer an Ostersonntag und Pfingstsonntag. Auch wurde der Geltungsbereich der Bäderverkaufsordnung halbiert und auf Bereiche beschränkt, die besonders stark vom Tourismus geprägt werden.</p>
52	2018/00268	<p>Der Petent beschwert sich über das Vorgehen eines Mitarbeiters einer Polizeiinspektion hinsichtlich der Beantwortung seiner Anfragen zur Berechnung seines Urlaubsanspruches.</p>	<p>Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil das Verhalten der Verwaltung nicht zu beanstanden ist.</p>	<p>Der Petent beantragte in der Zeit vom 15. bis 28. Juni 2018 Urlaub. Rückwirkend ab dem 28. August 2018 reichte der Petent eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung aufgrund von Krankheit ein. Da die Urlaubs- und Krankheitszeiten immer nur dem Tag zugeordnet werden, an dem die Schicht beginnt, wurden die acht Stunden der Nachtschicht, die am 28. Juni um 22:00 Uhr begonnen hat, für den 28. Juni als Urlaub in Abzug gebracht und sodann als Krank-</p>

Lfd-Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONS-AUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
				<p>heitszeit wieder angerechnet. Eine zusätzliche Gutschrift der sechs Stunden, die am 29. Juni, zwischen 00:00 Uhr und 06:00 Uhr morgens geleistet worden wären, kommt also nicht in Betracht, da sie bereits von der Anrechnung für den 28. Juni umfasst sind. Für den 29. Juni wurde kein Urlaub beantragt und es erfolgt demnach auch keine Gutschrift von Stunden im Krankheitsfall. Dieses System in der Arbeitszeitberechnung entspricht der gängigen Verwaltungspraxis in der Landespolizei. Soweit der Petent kritisiert, dass er keine rechtsmittelfähige, schriftliche Erklärung der personalführenden Stelle erhalten hat, ist festzustellen, dass die Entscheidung über die Anrechnung von sechs Arbeitsstunden eine innerbehördliche Maßnahme darstellt, über die nicht durch einen Verwaltungsakt entschieden wird. Die Dienststelle hat sich mit den umfangreichen Schreiben des Petenten auseinandergesetzt und ihm die Entscheidung in zwei Gesprächen erläutert, sodass die Forderung des Petenten nach der Gutschrift von Arbeitsstunden bereits einen hohen Arbeitsaufwand verursacht hat.</p>
53	2018/00272	<p>Der Petent beklagt die Zustände in einer Justizvollzugsanstalt. Er gibt an, dass seine privaten Gegenstände mutwillig zerstört oder gestohlen wurden. Weiterhin kritisiert er, dass die Regelungen des Strafvollzugsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern nicht einge-</p>	<p>Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil eine weitere Behandlung im Petitionsausschuss gegenstandslos geworden ist.</p>	<p>Da der Petent verstorben ist, ist eine weitere Prüfung seiner Beschwerde nicht mehr möglich.</p>

Lfd-Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONS-AUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
		halten würden.		
54	2018/00277	Der Petent fordert die Änderung der Straßenverkehrsordnung dahingehend, dass ausschließlich Elektrofahrzeuge während des Ladevorganges vor Ladestationen parken bzw. halten dürfen. Zudem wird eine Kontrolle der geltenden Regelungen begehrt.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.	In der Straßenverkehrsordnung sind bereits Regelungen enthalten, um die Flächen vor Elektroladestationen ausschließlich für Elektrofahrzeuge, insbesondere während des Ladevorgangs, auszuweisen. Probleme mit nicht ordnungsgemäßer oder unzureichender Beschilderung solcher Ladestationen sind nicht bekannt. Durch die Mitarbeiter der zuständigen Straßenverkehrsordnungsbehörden wird eine Kontrolle bei Zuwiderhandlung sichergestellt.
55	2018/00278	Der Petent fordert, die strafrechtliche Verfolgung von betrügerischer Werbung mittels Gewinnversprechen, auch über die nationalen Grenzen hinweg, zu erleichtern und zu verbessern.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil eine Gesetzesänderung oder Gesetzesergänzung nicht in Aussicht gestellt werden kann.	Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz hat zusammen mit den Länderjustizministerien die Richtlinie für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren erlassen. Diese ist durch die Staatsanwaltschaften auch bei der strafrechtlichen Verfolgung von betrügerischer Werbung heranzuziehen. Hierbei stellt die Richtlinie eine dienstliche Anweisung dar, um bei der Entscheidung behilflich zu sein, ob eine öffentliche Klage gemäß § 374 Abs. 1 Nr. 7 i. V. m. § 376 Strafprozessordnung zu erheben ist. Zudem kann eine Strafverfolgung auch im Sinne des § 263 Strafgesetzbuch (Betrug) erfolgen. Vor diesem Hintergrund ist festzustellen, dass ausreichend gesetzliche Regelungen zur strafrechtlichen Verfolgung unzutreffender Gewinnversprechen existieren. Es ist daher nicht erforderlich, weitere Regelungen zu erlassen.
56	2018/00279	Die Petentin setzt sich dafür ein, dass ein aus Afghanistan stammender Asylbewerber, der zum	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden kann.	Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge hat den Asylantrag des afghanischen Staatsangehörigen abgelehnt. Die Petition ist daher zur weiteren

Lfd-Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONS-AUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
		Christentum konvertiert ist, im Rahmen des Dublin-Verfahrens nicht nach Schweden abgeschoben wird. Stattdessen soll ihm ein Bleiberecht in Deutschland gewährt werden, um seine Familie nachzuholen.		Prüfung an den Deutschen Bundestag abgegeben worden. Der Asylbewerber hat im Wege eines verwaltungsgerichtlichen Verfahrens ebenfalls versucht, die Anordnung aufheben zu lassen, im Rahmen der Dublin-III-Verordnung nach Schweden überstellt zu werden. Diese Klage ist abgelehnt worden. Er ist somit vollziehbar ausreisepflichtig. Eine Duldung und somit vorübergehende Aussetzung der Abschiebung nach Schweden im Sinne des § 60a Aufenthaltsgesetz kann ebenfalls nicht geprüft werden. Denn er hat zum einen bisher nicht in ausreichendem Maße dargelegt, dass eine Abschiebung aus gesundheitlichen Gründen nicht erfolgen kann. Des Weiteren fehlt es an Dokumenten, um die Identität des afghanischen Bekannten der Petentin zu überprüfen.
57	2018/00280	Der Petent fordert den Landtag auf, alles ihm Mögliche zu tun, um das Gedenken aller Opfer des Nationalsozialismus zu verbessern und so Faschismus zukünftig zu verhindern.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.	Das Land unterstützt zahlreiche Gedenk- und Begegnungsstätten sowie Projekte, die geeignet sind, der Opfer des Nationalsozialismus zu gedenken und eine Auseinandersetzung mit dem Nationalsozialismus in der Bildungsarbeit herbeizuführen. Mit dem Landesprogramm „Demokratie und Toleranz gemeinsam stärken“ unterbreitet das Land seit 2006 zahlreiche Angebote im Sinne einer Stärkung der Demokratie und Toleranz und der Bekämpfung von Rechtsextremismus, Fremdenfeindlichkeit, Rassismus und Antisemitismus.
58	2018/00288	Der Petent bittet aufgrund der Nähe zu seiner Familie um Unterstützung bei seinem Antrag auf Verlegung in eine	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden kann.	Der Petent ist aufgefordert worden, zu seinem Verlegungsantrag weitere begründende Unterlagen vorzulegen. Diesem ist der Petent nicht nachgekommen. Es ist daher nicht zu bean-

Lfd-Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONS-AUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
		andere Justizvollzugsanstalt (JVA). Außerdem kritisiert der Petent die Arbeitsweise in dieser JVA.		standen, dass eine Verlegung abweichend vom Vollstreckungsplan gemäß § 16 Abs. 1 Strafvollzugsgesetz Mecklenburg-Vorpommern nicht erfolgt. Zudem sind dem Petenten mehrere Behandlungsmaßnahmen zur Erreichung seiner Vollzugsziele angeboten worden, die er bisher nur unregelmäßig wahrgenommen und zum Teil auch abgebrochen hat. Der Petent lässt demnach eine Mitarbeitsbereitschaft vermissen, sodass kein fehlerhaftes Vorgehen durch die Mitarbeiter der kritisierten JVA festgestellt werden kann.
59	2018/00297	Der Petent fordert, dass der Nationalpark Jasmund aus organisatorischen Gründen mit dem UNESCO-Biosphärenreservat Südost-Rügen zusammengelegt werden soll.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden kann.	Die Konstellation einer Zusammenlegung mit dem „Nationalpark Rügen“ gab es bereits in der Zeit vom 1. Januar 1996 bis zum 31. Dezember 2005 und hat sich aus naturschutzfachlicher Sicht nicht bewährt. Zum 1. Januar 2006 wurde das „Nationalparkamt Vorpommern“ als untere Naturschutz- und Forstbehörde gegründet und mit der Verwaltung und Betreuung der Nationalparke „Vorpommersche Boddenlandschaft“ und „Jasmund“ beauftragt.
60	2019/00005	Der Petent kritisiert die Arbeitsbedingungen, die seiner Ehefrau als Gärtnerin in einer landeseigenen Liegenschaft zugemutet wurden, und bittet um Abhilfe.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil dem Anliegen entsprochen worden ist.	Der Betrieb für Bau und Liegenschaften Mecklenburg-Vorpommern wird noch in diesem Jahr damit beginnen, einen Teil des Arbeitsbereiches, der von der Ehefrau des Petenten als Lagerstätte und Werkstatt genutzt wird, zu sanieren. Für den Zeitraum der Sanierungsmaßnahme soll auf einen anderen Standort ausgewichen werden. Hierbei wird darauf geachtet, dass für die Beschäftigten angemessene Arbeitsbedingungen geschaffen werden.

Bericht des Abgeordneten Manfred Dachner

I. Allgemeines

Den Petitionsausschuss erreichten im Berichtszeitraum insgesamt 94 Eingaben. Davon betrafen 20 Eingaben Anliegen zum Thema Energie, sieben Eingaben Anliegen zu allgemeinen Bitten, Vorschlägen und Beschwerden, sieben Eingaben Anliegen zu kommunalen Angelegenheiten, sechs Eingaben Anliegen zu Behörden sowie je vier Eingaben Anliegen zum Baurecht, zum Gesundheitswesen und zum Strafvollzug.

II. Zur Ausschussarbeit

Im Berichtszeitraum vom 1. April 2019 bis 30. Juni 2019 hat der Ausschuss fünf Sitzungen durchgeführt, in deren Verlauf acht Petitionen mit Vertretern der zuständigen Ministerien beraten wurden. Zu einer der Petitionen wurde die Beratung öffentlich durchgeführt.

III. Wesentliche Ergebnisse der Beratungen im Petitionsausschuss

Die in der Sammeliste aufgeführten Petitionen hat der Petitionsausschuss abschließend beraten und dem Landtag mit einer entsprechenden Empfehlung zur Beschlussfassung vorgelegt.

1.

Der Petitionsausschuss hat zu nachfolgenden Petitionen gemäß Ziffer 4.3 der Anlage 3 zur Geschäftsordnung des Landtages (GO LT) eine Beratung mit Regierungsvertretern durchgeführt, nachdem mindestens eines der mit der Prüfung der jeweiligen Eingabe befassten Ausschussmitglieder (Berichterstatter) nach Studium der Akte diese beantragt hatte:

2018/00082

Zu dieser Petition hat der Ausschuss eine Beratung mit Vertretern des Ministeriums für Landwirtschaft und Umwelt (Landwirtschaftsministerium) und der Hansestadt Rostock sowie mit dem Petenten durchgeführt, um die noch offenen Fragen insbesondere zu den Folgen der Ausbaggerungen und Ablagerungen aus dem Jahr 2016, zum jetzigen Zustand sowie zu der vom Petenten geforderten Beseitigung mit den Beteiligten zu erörtern. Die Teilnahme des Petenten hatte der Ausschuss zuvor einstimmig beschlossen. Die Beratung hat gezeigt, dass sich die Anwesenden dahingehend einig waren, dass die Ausbaggerungen unrechtmäßig vorgenommen worden und die Ablagerungen zu beseitigen sind, wobei der Wasser- und Bodenverband (WBV) zweifelsfrei als Verursacher festgestellt und dementsprechend ordnungsrechtlich geahndet worden war. Dissens bestand hinsichtlich des Zeitpunktes. Die Hansestadt Rostock und das Landwirtschaftsministerium haben hier die Auffassung vertreten, dass die Beseitigung erfolgen solle, wenn die voraussichtlich im Jahr 2020 turnusmäßig anstehende Unterhaltung der Gewässer, die in der Regel alle vier Jahre stattfindet, vorgenommen werde. Eine Beseitigung in diesem Jahr sei hingegen unverhältnismäßig. Das Ministerium hat diesbezüglich jedoch eingeräumt, dass der unteren Naturschutzbehörde ein entsprechender Antrag noch nicht vorliege.

Der Petent hingegen hat auf die schnellstmögliche Beseitigung der Ablagerungen gedrängt, da jeder weitere Zeitablauf eine weitere Zerstörung des einzigartigen Küstenüberflutungsmoores nach sich ziehe und der Termin für die Unterhaltungsmaßnahme noch gar nicht bestimmt und demzufolge vage sei. Anhand von Fotos und Luftaufnahmen hat er die bereits vorliegenden Folgeschäden dargestellt. So führten die Ablagerungen im Uferbereich zu Verwallungen, die wiederum eine Veränderung von Flora und Fauna des gesamten Gebietes zur Folge hätten. In diesem Zusammenhang hat er auch auf die Folgen der vor 2016 durchgeführten Ausbaggerungen und Ablagerungen sowie des Einsatzes des Schaufelraddampfers hingewiesen. Letzterer sei seines Erachtens überhaupt der eigentliche Grund für die Ausbaggerungen, zu denen im Übrigen keinerlei eine naturschutzrechtliche Prüfung nach der FFH-Richtlinie durchgeführt worden sei. Die Vertreterin der Hansestadt Rostock hat hierzu bemerkt, dass der Petent mit seinen Forderungen weit über den eigentlichen Vorgang, die Beseitigung der eher punktuellen Ablagerungen infolge der Ausbaggerungen im Jahr 2016, hinausgehe. Vonseiten des Ausschusses ist die Auffassung vertreten worden, dass es nicht hinnehmbar sei, dass der Verursacher der Schäden festgestellt, deren Beseitigung bis heute jedoch nicht durchgesetzt worden sei. In diesem Fall sollte die Stadt als Eigentümerin der Flächen und als untere Naturschutzbehörde auch die Möglichkeit der Ersatzvornahme in Betracht ziehen. Hierzu sehe sich die Stadt, so deren Vertreterin, nicht in der Verantwortung. Vielmehr bestehe auch die Möglichkeit, die Verwallungen im Rahmen einer Fördermaßnahme zum Erhalt des guten Zustandes des Gewässers oder als Naturschutzmaßnahme zu entfernen. Der Vertreter des Landwirtschaftsministeriums hat hierzu ergänzt, dass ohnehin eine größere Maßnahme erforderlich sei, wenn auch die älteren Ablagerungen beseitigt und damit die Hydrologie des Gebietes insgesamt verbessert werden sollte. In diesem Fall käme eine finanzielle Unterstützung des Landes mit Mitteln aus der Naturschutzförderrichtlinie in Betracht. Das wiederum spreche jedoch für eine Maßnahme im Jahr 2020. Im Ergebnis seiner Beratung haben die Abgeordneten ihren Unmut insbesondere über die Auffassung der Stadt Rostock zum Ausdruck gebracht, die keine Ambitionen gezeigt habe, im Wege der Ersatzvornahme für eine Beseitigung der Ablagerungen zu sorgen. Die Fraktion der SPD hat deshalb beantragt, die Petition der Landesregierung zur Erwägung zu überweisen, weil die Eingabe Anlass zu einem Ersuchen an die Landesregierung gibt, das Anliegen noch einmal zu überprüfen und nach Möglichkeiten der Abhilfe zu suchen. Der Ausschuss hat diesem Antrag einstimmig in Abwesenheit der Fraktion DIE LINKE zugestimmt.

2018/00126

Zu dieser Petition hat der Ausschuss auf Antrag der Fraktion DIE LINKE eine Beratung mit Vertretern des Justizministeriums durchgeführt. Seitens des Justizministeriums ist zur Sicherstellung der Maßnahmen der Gewalt- und Suchtberatung ausgeführt worden. So gebe es keine zentrale Gewaltberatungsstelle. Vielmehr würden unterschiedliche Behandlungsmaßnahmen angeboten, die sowohl von Mitarbeitern der Justizvollzugsanstalt (JVA) als auch von Externen durchgeführt würden. Hinzu kämen Maßnahmen zur Straftataufarbeitung. Das Angebot der Suchtberatung habe durch die Einstellung eines weiteren Beraters Ende 2018 erweitert werden können. Auch hier gebe es unterschiedliche Maßnahmen. Des Weiteren ist der Petitionsausschuss informiert worden, wonach sich die Reihenfolge bestimme, nach der Gefangene an Maßnahmen teilnehmen könnten. Maßgeblich sei hier, wann die Gefangenen voraussichtlich entlassen würden und ob andere Maßnahmen vorgeschaltet seien.

Demnach würden Gefangene mit einer kürzeren Resthaftzeit grundsätzlich vor Gefangenen mit einer längeren Strafe auf der Behandlungsliste geführt. Das führe auch dazu, dass nach Festlegung des Vollzugsplanes nicht sofort mit den empfohlenen Behandlungsmaßnahmen begonnen werden könne. Zum konkreten Fall hat das Justizministerium mitgeteilt, dass die Prüfung von Lockerungsmaßnahmen bereits am 12.12.2018 eingeleitet worden sei. Zu diesem Zeitpunkt habe der Petent die empfohlenen Behandlungsmaßnahmen bereits innerhalb weniger Monate erfolgreich abgeschlossen und seine Anpassungsschwierigkeiten überwunden gehabt. Aufgrund dessen sei am 17. Januar 2019 die Anerkennung der Eignung für Vollzugslockerungen erfolgt und der Petent sei am 5. Februar 2019 in den offenen Vollzug der JVA Waldeck verlegt worden. In Abweichung vom festgelegten Stufenplan sei dem Petenten bereits am 8. Februar 2019 ein unbegleiteter Ausgang mit Übernachtung in der Häuslichkeit seiner Mutter gewährt worden. Seit März 2019 befinde er sich im Freigang und seit dem 1. April 2019 arbeite er mit einem freien Arbeitsvertrag für eine Bau- und Dienstleistungsfirma in unmittelbarer Nachbarschaft zur Haftanstalt. Sowohl die Arbeitseinsätze als auch die regelmäßig stattfindenden Lockerungsmaßnahmen würden beanstandungsfrei verlaufen. Die JVA Bützow gehe nunmehr von einer vorzeitigen Entlassung zum 26. Januar 2020 aus. Vor diesem Hintergrund hat die Fraktion DIE LINKE im Ergebnis der Beratung beantragt, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen entsprochen worden ist. Der Ausschuss hat dem Antrag einstimmig zugestimmt.

2018/00279

Zu dieser Petition hat der Ausschuss auf Antrag der Fraktion DIE LINKE eine Beratung mit Vertretern des Ministeriums für Inneres und Europa (Innenministerium) durchgeführt. Seitens des Ministeriums ist dargelegt worden, dass für die Durchführung der Dublin-Verfahren das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) zuständig sei. Im vorliegenden Fall habe dieses festgestellt, dass der von der Petentin vertretene afghanische Staatsangehörige bereits einen Asylantrag in Schweden gestellt habe. Deshalb erfolge, wie in Dublin-Verfahren üblich, eine Rücküberstellung an den entsprechenden Mitgliedsstaat. Auf die Nachfrage des Ausschusses, ob im Rahmen des Dublin-Verfahrens eine Rücküberstellung in EU-Staaten zulässig sei, die wiederum Abschiebungen nach Afghanistan vornehmen, haben die Vertreter des Innenministeriums ausgeführt, dass Asylbewerber grundsätzlich nur dann aus Deutschland nach Afghanistan abgeschoben werden dürften, wenn sie den Personengruppen der Identitätsverweigerer, Straftäter oder Gefährder zuzuordnen seien. In Dublin-Verfahren dagegen gelte diese Voraussetzung nicht. Auch für die Anforderung der in Schweden verbliebenen Papiere des ausreisepflichtigen Ausländers sei nicht das Innenministerium, sondern das BAMF zuständig. Zur Ausbildungsduldung ist seitens des Ministeriums erklärt worden, dass diese nicht erteilt werden könne, wenn die Ausbildung zu einem Zeitpunkt begonnen worden sei, an dem bereits Rückführungs- oder Überstellungsmaßnahmen geplant gewesen seien. Im Ergebnis seiner Beratung hat der Ausschuss dem Antrag der Fraktionen der SPD und CDU, der Fraktion der AfD und der Fraktion Freie Wähler/BMV mehrheitlich bei Gegenstimmen der Fraktion DIE LINKE zugestimmt, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden kann.

2.

Der Petitionsausschuss hat zu nachfolgenden Petitionen gemäß Ziffer 4.3 der Anlage 3 zur GO LT eine Beratung durchgeführt, nachdem die mit der Prüfung der jeweiligen Eingabe befassten Ausschussmitglieder (Berichterstatter) nach Studium der Akte unterschiedliche Anträge zur abschließenden Erledigung der Petition gestellt oder mindestens ein Berichterstatter eine Beratung ohne Regierungsvertreter beantragt hatten:

2017/00330

Die Fraktion DIE LINKE hat beantragt, die Petition den Fraktionen des Landtages zur Kenntnisnahme zu geben, um sie auf das Anliegen der Petentin besonders aufmerksam zu machen. Diesen Antrag hat der Ausschuss einstimmig in Abwesenheit der Fraktion DIE LINKE abgelehnt. Dem Antrag der Fraktionen der SPD und CDU, der Fraktion der AfD und der Fraktion Freie Wähler/BMV, das Petitionsverfahren mit der aus der vorstehenden Sammelübersicht ersichtlichen Begründung abzuschließen, hat der Ausschuss einstimmig in Abwesenheit der Fraktion DIE LINKE zugestimmt.

2017/00338

Die Fraktion der AfD, die Fraktion DIE LINKE und die Fraktion Freie Wähler/BMV haben beantragt, die Petition der Landesregierung als Material zu überweisen, um z. B. zu erreichen, dass die Landesregierung sie in die Vorbereitung von Gesetzentwürfen einbezieht, und den Fraktionen des Landtages zur Kenntnisnahme zu geben, weil sie z. B. als Anregung für eine parlamentarische Initiative geeignet erscheint. Diesen Antrag hat der Ausschuss bei Zustimmung der Fraktion der AfD, der Fraktion DIE LINKE und der Fraktion Freie Wähler/BMV und Gegenstimmen der Fraktionen der SPD und CDU abgelehnt. Dem Antrag der Fraktionen der SPD und CDU, das Petitionsverfahren mit der aus der vorstehenden Sammelübersicht ersichtlichen Begründung abzuschließen, hat der Ausschuss mehrheitlich bei Gegenstimmen der Fraktion der AfD, der Fraktion DIE LINKE und der Fraktion Freie Wähler/BMV zugestimmt.

2018/00058

Die Fraktion der AfD und die Fraktion Freie Wähler/BMV haben beantragt, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil das Verhalten der Verwaltung nicht zu beanstanden ist. Diesen Antrag hat der Ausschuss bei Zustimmung der Fraktion der AfD und der Fraktion Freie Wähler/BMV und Gegenstimmen der Fraktionen der SPD und CDU und der Fraktion DIE LINKE abgelehnt. Die Fraktionen der SPD und CDU und die Fraktion DIE LINKE haben beantragt, das Petitionsverfahren mit der aus der vorstehenden Sammelübersicht ersichtlichen Begründung abzuschließen. Diesem Antrag hat der Ausschuss mehrheitlich bei Gegenstimmen der Fraktion der AfD und der Fraktion Freie Wähler/BMV zugestimmt.

2018/00096

Die Fraktion DIE LINKE hat beantragt, die Petition den Fraktionen des Landtages zur Kenntnisnahme zu geben, weil sie z. B. als Anregung für eine parlamentarische Initiative geeignet erscheint, und den Fraktionen des Landtages zur Kenntnisnahme zu geben, um sie auf das Anliegen des Petenten besonders aufmerksam zu machen. Diesen Antrag hat der Ausschuss bei Zustimmung der Fraktion DIE LINKE und Gegenstimmen der Fraktionen der SPD und CDU, der Fraktion der AfD und der Fraktion Freie Wähler/BMV abgelehnt. Dem Antrag der Fraktionen der SPD und CDU, der Fraktion der AfD und der Fraktion Freie Wähler/BMV, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden kann, hat der Ausschuss mehrheitlich bei Gegenstimmen der Fraktion DIE LINKE zugestimmt.

2018/00101

Die Fraktion DIE LINKE hat beantragt, die Petition den Fraktionen des Landtages zur Kenntnisnahme zu geben, um sie auf das Anliegen der Petenten besonders aufmerksam zu machen. Diesen Antrag hat der Ausschuss einstimmig in Abwesenheit der Fraktion DIE LINKE abgelehnt. Dem Antrag der Fraktionen der SPD und CDU, der Fraktion der AfD und der Fraktion Freie Wähler/BMV, das Petitionsverfahren mit der aus der vorstehenden Sammelübersicht ersichtlichen Begründung abzuschließen, hat der Ausschuss einstimmig in Abwesenheit der Fraktion DIE LINKE zugestimmt.

2018/00129

Die Fraktion Freie Wähler/BMV hat beantragt, die Petition der Landesregierung zu überweisen, um sie auf das Anliegen des Petenten besonders aufmerksam zu machen. Diesen Antrag hat der Ausschuss bei Zustimmung der Fraktion Freie Wähler/BMV und Gegenstimmen der Fraktionen der SPD und CDU und der Fraktion der AfD in Abwesenheit der Fraktion DIE LINKE abgelehnt. Die Fraktion der AfD hat beantragt, die Petition den Fraktionen des Landtages zur Kenntnisnahme zu geben, um sie auf das Anliegen des Petenten besonders aufmerksam zu machen. Der Ausschuss hat diesen Antrag bei Zustimmung der Fraktion der AfD und Gegenstimmen der Fraktionen der SPD und CDU und der Fraktion Freie Wähler/BMV in Abwesenheit der Fraktion DIE LINKE abgelehnt. Dem Antrag der Fraktionen der SPD und CDU und der Fraktion DIE LINKE, das Petitionsverfahren mit der aus der vorstehenden Sammelübersicht ersichtlichen Begründung abzuschließen, hat der Ausschuss mehrheitlich bei Gegenstimmen der Fraktion der AfD und der Fraktion Freie Wähler/BMV in Abwesenheit der Fraktion DIE LINKE zugestimmt.

2018/00132

Die Fraktion DIE LINKE hat beantragt, die Petition den Fraktionen des Landtages zur Kenntnisnahme zu geben, um sie auf das Anliegen des Petenten besonders aufmerksam zu machen. Diesen Antrag hat der Ausschuss einstimmig in Abwesenheit der Fraktion DIE LINKE abgelehnt. Dem Antrag der Fraktionen der SPD und CDU, der Fraktion der AfD und der Fraktion Freie Wähler/BMV, das Petitionsverfahren mit der aus der vorstehenden Sammelübersicht ersichtlichen Begründung abzuschließen, hat der Ausschuss einstimmig in Abwesenheit der Fraktion DIE LINKE zugestimmt.

2018/00133

Die Fraktion DIE LINKE hat beantragt, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen entsprochen worden ist. Zur Begründung ist vorgetragen worden, dass Gespräche zwischen der Schule und dem Schulamt stattgefunden hätten, um die Maßregelungen und insbesondere die Eintragungen im Hausaufgabenheft zu erörtern. Damit seien zumindest zum Teil Veränderungen im Sinne der Petenten herbeigeführt worden. Diesen Antrag hat der Ausschuss bei Zustimmung der Fraktion DIE LINKE und Gegenstimmen der Fraktionen der SPD und CDU, der Fraktion der AfD und der Fraktion Freie Wähler/BMV abgelehnt. Dem Antrag der Fraktionen der SPD und CDU, der Fraktion der AfD und der Fraktion Freie Wähler/BMV, das Petitionsverfahren mit der aus der vorstehenden Sammelübersicht ersichtlichen Begründung abzuschließen, hat der Ausschuss einvernehmlich bei Enthaltung der Fraktion DIE LINKE zugestimmt.

2018/00174

Die Fraktion DIE LINKE hat beantragt, die Petition der Landesregierung zu überweisen, um sie auf das Anliegen des Petenten besonders aufmerksam zu machen, und den Fraktionen des Landtages zur Kenntnisnahme zu geben, weil sie z. B. als Anregung für eine parlamentarische Initiative geeignet erscheint. Diesen Antrag hat der Ausschuss einstimmig in Abwesenheit der Fraktion DIE LINKE abgelehnt. Dem Antrag der Fraktionen der SPD und CDU, der Fraktion der AfD und der Fraktion Freie Wähler/BMV, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil eine Gesetzesänderung oder Gesetzesergänzung nicht in Aussicht gestellt werden kann, hat der Ausschuss einstimmig in Abwesenheit der Fraktion DIE LINKE zugestimmt.

2018/00206

Die Fraktion der AfD und die Fraktion DIE LINKE haben beantragt, die Petition den Fraktionen des Landtages zur Kenntnisnahme zu geben, weil sie z. B. als Anregung für eine parlamentarische Initiative geeignet erscheint. Diesen Antrag hat der Ausschuss bei Zustimmung der Fraktion der AfD und der Fraktion DIE LINKE und Gegenstimmen der Fraktionen der SPD und CDU und der Fraktion Freie Wähler/BMV abgelehnt. Die Fraktion DIE LINKE hat darüber hinaus beantragt, die Petition den Fraktionen des Landtages zur Kenntnisnahme zu geben, um sie auf das Anliegen des Petenten besonders aufmerksam zu machen.

Der Ausschuss hat diesen Antrag bei Zustimmung der Fraktion DIE LINKE und Gegenstimmen der Fraktionen der SPD und CDU, der Fraktion der AfD und der Fraktion Freie Wähler/BMV abgelehnt. Dem Antrag der Fraktionen der SPD und CDU und der Fraktion Freie Wähler/BMV, das Petitionsverfahren mit der aus der vorstehenden Sammelübersicht ersichtlichen Begründung abzuschließen, hat der Ausschuss mehrheitlich bei Gegenstimmen der Fraktion der AfD und Enthaltung der Fraktion DIE LINKE zugestimmt.

2018/00224

Die Fraktion DIE LINKE hat beantragt, die Petition den Fraktionen des Landtages zur Kenntnisnahme zu geben, um sie auf das Anliegen der Petenten besonders aufmerksam zu machen.

Der Antrag ist damit begründet worden, dass die Besuchsdurchführungen schon allein mit Blick auf das Kindeswohl und den kritischen Gesundheitszustand der Lebensgefährtin verbessert werden sollten. Diesen Antrag hat der Ausschuss einstimmig in Abwesenheit der Fraktion DIE LINKE abgelehnt. Dem Antrag der Fraktionen der SPD und CDU, der Fraktion der AfD und der Fraktion Freie Wähler/BMV, das Petitionsverfahren mit der aus der vorstehenden Sammelübersicht ersichtlichen Begründung abzuschließen, hat der Ausschuss einstimmig in Abwesenheit der Fraktion DIE LINKE zugestimmt.

2018/00253

Die Fraktion DIE LINKE hat beantragt, die Petition den Fraktionen des Landtages zur Kenntnisnahme zu geben, weil sie z. B. als Anregung für eine parlamentarische Initiative geeignet erscheint und um sie auf das Anliegen des Petenten besonders aufmerksam zu machen. Diesen Antrag hat der Ausschuss bei Zustimmung der Fraktion DIE LINKE und Gegenstimmen der Fraktionen der SPD und CDU, der Fraktion der AfD und der Fraktion Freie Wähler/BMV abgelehnt. Dem Antrag der Fraktionen der SPD und CDU, der Fraktion der AfD und der Fraktion Freie Wähler/BMV, das Petitionsverfahren mit der aus der vorstehenden Sammelübersicht ersichtlichen Begründung abzuschließen, hat der Ausschuss mehrheitlich bei Gegenstimmen der Fraktion DIE LINKE zugestimmt.

2018/00258

Die Fraktion DIE LINKE hat beantragt, die Petition den Fraktionen des Landtages zur Kenntnisnahme zu geben, um sie auf das Anliegen des Petenten besonders aufmerksam zu machen. Diesen Antrag hat der Ausschuss bei Zustimmung der Fraktion DIE LINKE und Gegenstimmen der Fraktionen der SPD und CDU, der Fraktion der AfD und der Fraktion Freie Wähler/BMV abgelehnt. Dem Antrag der Fraktionen der SPD und CDU, der Fraktion der AfD und der Fraktion Freie Wähler/BMV, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil eine Gesetzesänderung oder Gesetzesergänzung nicht in Aussicht gestellt werden kann, hat der Ausschuss mehrheitlich bei Gegenstimmen der Fraktion DIE LINKE zugestimmt.

3.

Der Petitionsausschuss hat zu nachfolgenden Petitionen gemäß Ziffer 4.3 der Anlage 3 zur GO LT eine Beratung durchgeführt, nachdem die mit der Prüfung der jeweiligen Eingabe befassten Ausschussmitglieder (Berichterstatter) nach Studium der Akte unterschiedliche Anträge zur abschließenden Erledigung der Petition gestellt oder mindestens ein Berichterstatter eine Beratung ohne Regierungsvertreter beantragt hatten. Im Ergebnis dieser Beratung sind sodann einstimmige Beschlüsse herbeigeführt worden:

2018/00225, 2018/00245, 2018/00272

4.

Der Petitionsausschuss hat zu nachfolgenden Petitionen einstimmig beschlossen, die Petition wie aus der Sammelübersicht ersichtlich abzuschließen, nachdem die mit der Prüfung der jeweiligen Eingabe befassten Ausschussmitglieder (Berichterstatter) nach Studium der Akte gleichlautende Anträge zur abschließenden Erledigung der Petition gestellt hatten:

2017/00142, 2017/00211, 2017/00285, 2018/00054, 2018/00080, 2018/00086, 2018/00093, 2018/00113, 2018/00131, 2018/00159, 2018/00163, 2018/00166, 2018/00167, 2018/00168, 2018/00173, 2018/00176, 2018/00192, 2018/00200, 2018/00202, 2018/00210, 2018/00217, 2018/00222, 2018/00223, 2018/00228, 2018/00230, 2018/00231, 2018/00233, 2018/00240, 2018/00244, 2018/00247, 2018/00248, 2018/00256, 2018/00257, 2018/00261, 2018/00268, 2018/00277, 2018/00278, 2018/00280, 2018/00288, 2018/00297, 2019/00005

Den nachfolgenden Übersichten sind die Eingaben zu entnehmen, von deren Behandlung oder sachlicher Prüfung abgesehen wurde (Anlage 1) bzw. die zuständigkeitshalber zur weiteren Bearbeitung an den Deutschen Bundestag oder einen Landtag der anderen Bundesländer weitergeleitet wurden (Anlage 2).

Die Petitionen 2018/00228, 2018/00277, 2018/00278 und 2018/00240 wurden dem Landtag Mecklenburg-Vorpommern auf Beschluss des Deutschen Bundestages zugeleitet.

Der Ausschuss hat der vorliegenden Beschlussempfehlung insgesamt einstimmig zugestimmt.

Schwerin, den 23. August 2019

Manfred Dachner
Vorsitzender und Berichterstatter

Landtag Mecklenburg-Vorpommern
- Petitionsausschuss -

Statistische Auswertung vom 01.04.2019 bis 30.06.2019

Anzahl der im Berichtszeitraum eingegangenen Petitionen:	94
Ausschusssitzungen im Berichtszeitraum:	5

Lfd.Nr.	Betreff	Apr.	Mai	Juni	Ges.
601	Abfallwirtschaft				
602	Agrarpolitik	1			1
603	ALG II		1		1
604	Allgemeine Bitten, Vorschläge und Beschwerden	3	3	1	7
605	Arbeitsmarkt- und Strukturpolitik		1		1
606	Arbeitsmarktförderung				
607	Ausländerrecht			3	3
608	Baurecht	2	1	1	4
609	Beamtenrecht	1	1		2
610	Behörden	3	3		6
611	Belange von Menschen mit Behinderungen				
612	Bergbau				
613	Berufliche Bildung			1	1
614	Bestattungswesen			1	1
615	Bildungswesen	1		1	2
616	Bodenfragen/Bodenordnung				
617	Bundesagentur für Arbeit				
618	Bundeswehr				
619	Datenschutz/Informationsfreiheit		1		1
620	Denkmalpflege				
621	Ehrenamt				
622	Energie	14	4	2	20
623	Entschädigung				
624	Europäische Union				
625	Fischerei				
626	Gedenkstätten				
627	Gerichte/Richter			1	1
628	Gesetzgebung				
629	Gesundheitswesen	2	1	1	4
630	Gewerberecht				
631	Glücksspielwesen				
632	Gnadenwesen				
633	Grundbuchwesen				
634	Grundrechte				
635	Häfen				
636	Haushaltsrecht				
637	Hochschulen				
638	Immissionsschutz				
639	Jagdwesen				
640	Kinder- und Jugendhilfe				
641	Kinderbetreuung			1	1
642	Kinder- und Jugendarbeit				
643	Kirchliche Angelegenheiten				
644	Kleingartenwesen				
645	Kommunale Angelegenheiten	4	2	1	7
646	Kommunalverfassung			1	1

Lfd.Nr.	Betreff	Apr.	Mai	Juni	Ges.
647	Krankenversicherung/Pflegeversicherung/Rentenversicherung				
648	Kulturelle Angelegenheiten	1			1
649	Landesbeauftragte		1		1
650	Landesverfassung				
651	Landtag			1	1
652	Maßregelvollzug			1	1
653	Medien			1	1
654	Naturschutz und Landschaftspflege	1	1		2
655	Öffentliche Zuwendungen				
656	Ordnung und Sicherheit		1		1
657	Straf- und Ordnungswidrigkeitenrecht	2			2
658	Pass-, Ausweis- und Meldewesen				
659	Personalrecht des öffentlichen Dienstes				
660	Petitionsrecht				
661	Polizei		1		1
662	Raumordnung/Bauleitplanung				
663	Rehabilitierung				
664	Rettungswesen				
665	Rundfunkbeitrag			1	1
666	Seniorenpolitik				
667	Sozialpolitik/Sozialrecht				
668	Sport				
669	Staatsangehörigkeit				
670	Staatsanwaltschaft		1		1
671	Steuern	1			1
672	Stiftungswesen				
673	Strafvollzug		2	2	4
674	Straßenbau			1	1
675	Tierschutz				
676	Tourismus				
677	Umwelt- und Klimaschutz		1		1
678	Unterbringung in Heimen				
679	Unterhaltsangelegenheiten				
680	Verbraucherschutz			1	1
681	Vereinswesen				
682	Verfassungsorgane des Bundes				
683	Verfassungsschutz				
684	Verkehrswesen	1	1	1	3
685	Vermessungs- und Katasterwesen				
686	Verwaltungsrecht				
687	Wahlrecht			1	1
688	Wald und Forstwirtschaft			1	1
689	Wasser und Boden		1		1
690	Weiterbildung				
691	Wirtschaftsförderung				

Lfd.Nr.	Betreff	Apr.	Mai	Juni	Ges.
692	Wissenschaft und Forschung			1	1
693	Wohnungswesen			1	1
694	Zivilrecht				
695	Zoll und Bundespolizei				
696	Anstalten des öff. Rechts				
697	Digitalisierung		1		1
Ges.		37	29	28	94

Anlage 1

Von der Behandlung bzw. sachlichen Prüfung der folgenden Eingaben wurde gemäß § 2 des Petitions- und Bürgerbeauftragtengesetzes abgesehen:

Lfd-Nr.	EING.-Nr.	SACHVERHALT	BEGRÜNDUNG
1	2019/00049	Die Petenten beschweren sich in einer Grundstücksangelegenheit über das Vorgehen einer Stadt und ein hierzu ergangenes Gerichtsurteil.	Im Hinblick auf die verfassungsrechtlich gewährleistete Unabhängigkeit der Gerichte ist es dem Landtag verwehrt, gerichtliche Entscheidungen auf ihre Rechtmäßigkeit hin zu prüfen oder diese gar aufzuheben. Gerichtliche Beschlüsse und Urteile, mit denen ein Verfahrenseteiligter nicht einverstanden ist, können nur mit den dafür vorgesehenen Rechtsmitteln angefochten werden. Zudem unterliegt die sich nach den Vorschriften des Zivilrechts zu beurteilende Vorgehensweise der Hansestadt Stralsund als Miteigentümerin der betroffenen Grundstücke lediglich der eingeschränkten Rechtsaufsicht und wurde bereits in einem früheren Petitionsverfahren Pet.-Nr. 2012/00049 des Petenten sowie in zwei weiteren Petitionsverfahren umfassend überprüft. Hierbei ist mehrfach herausgestellt worden, dass die Grundstücksverhandlungen der Hansestadt Stralsund im Rahmen der ihr verfassungsrechtlich zustehenden kommunalen Selbstverwaltung erfolgen. Der Landtag kann in diesem Zusammenhang nicht bestimmen, ob und zu welchen Konditionen die streitgegenständlichen Grundstücke veräußert oder verpachtet werden sollen. Aus dem erneuten Schreiben der Petenten wird daher nicht ersichtlich, dass sich an der Grundlage der Streitigkeiten etwas geändert hat.
2	2019/00056	Der Petent beschwert sich darüber, dass er keine Antwort von der Ministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur auf seine E-Mail vom 4. Februar 2019 erhalten hat.	Der Petent hat seine Eingabe trotz Hinweis des Petitionsausschusses nicht handschriftlich unterzeichnet.
3	2019/00073	Die Petenten fordern eine zeitnahe Umsetzung des Entwurfs einer Verwaltungsvorschrift über die Einführung von	Einem örtlichen Personalrat steht nach Art. 10 Landesverfassung Mecklenburg-Vorpommern i. V. m. § 1 Abs. 2 Petitions- und Bürgerbeauftragtengesetz das Petitions-

Lfd-Nr.	EING.-Nr.	SACHVERHALT	BEGRÜNDUNG
		Schulgirokonten, der bereits seit Januar 2018 vorliegt.	recht nicht zu.
4	2019/00088	Der Petent beschwert sich über die Arbeitsweise eines Finanzamtes.	Der Petent hat seine Eingabe auch nach entsprechendem Hinweis nicht handschriftlich unterzeichnet.
5	2019/00098	Der Petent regt an, den Fährhafen Mukran an den Schienenpersonennahverkehr anzuschließen.	Von einer Behandlung der Petition wird abgesehen, da das Anliegen bereits Gegenstand einer Eingabe des Petenten war.
6	2019/00101	Der Petent bittet um Überprüfung einer Rechnung, die ein Autohaus für die Reparatur seines Autos gestellt hat.	Der Bitte liegt eine privatrechtliche Auseinandersetzung zugrunde, auf die der Landtag keinen Einfluss nehmen kann.
7	2019/00114	Die Petentin begehrt den Erhalt eines Zeltplatzes an der Ostseeküste.	Bei dem Betreiber des Zeltplatzes handelt es sich um ein privatrechtlich geführtes Unternehmen, auf dessen Entscheidung der Landtag keinen Einfluss nehmen kann. Inwieweit diesbezüglich behördliches Handeln kritisiert wird, hat die Petentin - auch nach entsprechender Nachfrage - nicht geschildert.
8	2019/00122	Der Petent beschwert sich über die Arbeitsweise des Bürgerbeauftragten des Landes.	Der Bürgerbeauftragte des Landes Mecklenburg-Vorpommern ist gemäß § 5 Abs. 1 Petitions- und Bürgerbeauftragten-gesetz Mecklenburg-Vorpommern in der Ausübung seines Amtes unabhängig. Vor diesem Hintergrund steht weder dem Petitionsausschuss noch dem Landtag Mecklenburg-Vorpommern eine Fachaufsicht zu. Insofern ist hinsichtlich des Anliegens des Petenten keine Einflussmöglichkeit seitens des Landtages gegeben.
9	2019/00128	Der Petent äußert seinen Unmut bezüglich der Ausgestaltung der Wahlen am 26. Mai 2019.	Es liegt in der Entscheidung der einzelnen Kandidaten, wie sie sich den Wählern präsentieren möchten. Der Landtag kann darauf keinen Einfluss nehmen.
10	2019/00129	Der Petent beschwert sich über das Vorgehen einer Staatsanwaltschaft.	Dem Landtag ist es aus verfassungsrechtlichen Gründen verwehrt, auf staatsanwalt-schaftliche Ermittlungsverfahren Einfluss zu nehmen (§ 2 Abs. 1a Petitions- und Bürgerbeauftragtengesetz Mecklenburg-Vorpommern).

Anlage 2

Die folgenden Eingaben wurden zuständigkeithalber gemäß § 2 des Petitions- und Bürgerbeauftragtengesetzes zur weiteren Bearbeitung an den Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages bzw. eines Landtages der anderen Bundesländer weitergeleitet:

Lfd-Nr.	EING.-Nr.	SACHVERHALT	BEGRÜNDUNG
1	2019/00079a	Die Petentin beschwert sich darüber, dass ihre Krankenversicherung die Kosten für eine Behandlung nicht übernimmt. Dabei kritisiert sie auch die Arbeitsweise des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung (MDK).	Die Aufsicht über die beschwerte Krankenkasse liegt beim Bundesversicherungsamt. Die Petition ist daher in diesem Punkt an den Deutschen Bundestag abzugeben.
2	2019/00104	Der Petent beschwert sich über die Entscheidung eines Jobcenters im Rahmen seiner beruflichen Wiedereingliederung.	Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales übt die Rechts- und Fachaufsicht über die Jobcenter der Bundesagentur für Arbeit aus. Die Petition ist daher an den Deutschen Bundestag abzugeben.
3	2019/00121	Die Petenten bitten darum, zu prüfen, inwieweit Mäharbeiten auf im öffentlichen Eigentum stehenden Wald- und Wiesenflächen eingeschränkt werden können, um dem Artenschutz gerechter zu werden.	Die von den Petenten benannten Flächen entlang des Störkanals werden durch die Wasser- und Schifffahrtsverwaltung (WSV) des Bundes zum Zwecke der Unterhaltung der Bundeswasserstraßen bewirtschaftet und gepflegt.
4	2019/00123	Der Petent wendet sich gegen die Einführung einer Kohlenstoffdioxid-Steuer.	Ob eine Kohlenstoffdioxid-Steuer eingeführt wird, wird auf Bundesebene entschieden. Der Landtag hat hier keine Einflussmöglichkeiten.
5	2019/00124	Die Petentin beschwert sich über das Vorgehen eines Jobcenters in Bezug auf die Gewährung von ALG II-Leistungen.	Für Fragen des Leistungsbezuges ist die Bundesagentur für Arbeit zuständig. Die Rechtsaufsicht liegt daher beim Bund.
6	2019/00140a	Die Petentin beschwert sich über unmenschlich erscheinende Nebenbestimmungen zweier Abschiebungen. Sie fordert eine Überprüfung der Abschiebeumstände, die Aufhebung der Einreiseperrre in EU-Länder und die Erlaubnis für die betroffenen Studenten, ihr Hochschulstudium in Deutschland beenden zu dürfen.	Die Einreiseperrren liegen im Zuständigkeitsbereich des Bundes.

Lfd-Nr.	EING.-Nr.	SACHVERHALT	BEGRÜNDUNG
7	2019/00141a	Der Petent kritisiert den geplanten Bau von weiteren Windrädern in einem Wohnumfeld. Er befürchtet, dass die angrenzenden brandenburgischen Behörden nicht genügend in die Planung einbezogen wurden. Außerdem befürchtet er die Zerstörung der Naturlandschaft und negative Auswirkungen auf Naturschutzgebiete, insbesondere auf Zugvögel.	Soweit der Petent auf eine Beeinträchtigung des in Brandenburg gelegenen Rambower Moors abstellt, ist die Zuständigkeit des brandenburgischen Petitionsausschusses gegeben.